CE83
.P66

... YORK

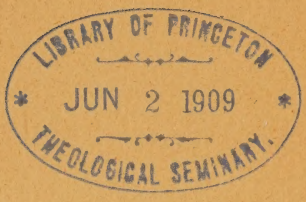

Division CE83
Section .P66

Geschichte des Osterfestes

seit der Kalenderreformation,

zur Beurtheilung

der

wider das diesjährige Osterdatum erhobenen Zweifel.

LIBRARY OF PRINCETON
JUN 2 1909
THEOLOGICAL SEMINARY.

Von

Ferdinand Piper,

a. o. Professor der Theologie an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Berlin.

Bei C. G. Lüderitz.

1845.

Vorrede.

Das nächstbevorstehende Osterfest bietet den seltenen und merkwürdigen Fall dar, daß die kirchliche Berechnung desselben mit der astronomischen in Widerspruch ist. Es ziemt sich wohl dem Feste nicht entgegen zu gehen, ohne von diesem Zwiespalt und dessen Lösung sich Rechenschaft zu geben. Oder wäre es genug, von dem Datum des Festes Notiz zu nehmen nur aus dem Kalender?

Wenn aber auch in neuerer Zeit, das heißt doch erst seit 1775, diese Differenz nur noch von theoretischer Bedeutung ist; so hat sie desto mehr Gewicht in ihrer geschichtlichen Entwickelung, in der sie ein großes praktisches Interesse in Anspruch nahm. Eben jener Punkt, der jetzt in astronomischen Tafeln sich verliert und wenn auch zur Sprache gebracht, niemanden beirren darf, hat im vorigen Jahrhundert heftigen Streit zwischen der evangelischen und katholischen Religionsparthei unseres Vaterlandes entzündet.

Es ist schmerzlich zu sehen, mit welchem Argwohn damals gestritten, wie herausfordernd und gehässig von den Katholiken die Sache angefaßt ist, — hauptsächlich aus Mißverstand und Uebereilung. Aber es war eine Religionssache: und ward die angerührt, so brannte es gleich. Man war auf beiden Seiten so eifersüchtig auf die durch viel Blut besiegelte reichsgesetzliche Gleichstellung der Partheien: so schwer hatten die Katholiken sie sich abdringen lassen, die Evangelischen sie errungen. Da war jeder leicht besorgt, von der andern Parthei Schaden zu nehmen oder sich selbst etwas zu vergeben.

Und doch ist am Ende der Friede in diesem Osterstreit herbeigeführt durch Nachgeben von den Evangelischen. Durch den Einfluß Friedrichs des Großen nahmen sie die katholische Methode der Berechnung an, die, zwar minder genau, doch wirklich die zweckmäßigere war. So ist der Streit beseitigt und kann schwerlich wieder aufleben.

Aber wenn auch die Zerwürfnisse, von denen ich im Folgenden berichte, glücklicherweise der Vergangenheit angehören, ist es doch eine Geschichte für die Gegenwart.

Auch jetzt glimmt es unter der Asche: und es hat die Religionsfrage eine noch ganz andere Bedeutung als damals, weil sie mehr innere Angelegenheit ist und tiefer gefaßt wird, auch die Gegensätze weiter auseinander gehn und schroffer sich gegenübertreten.

Möchte unter uns der Mißverstand durch Aufrichtigkeit, der Haß durch Liebe besiegt werden, — und nicht anders als zu edlem Wetteifer die eine Religionsparthei die andere herausfordern. Denn es sollen beide bereit sein, von einander zu lernen, und jede bei der andern anerkennen die eigenthümliche Gabe und den besondern geschichtlichen Beruf, die von dem gemeinsamen Herrn der Kirche ihnen anvertraut sind.

In der folgenden Geschichte des Osterfestes, welche der in diesem Jahre hervortretenden Differenz der Berechnung zur Erklärung dienen soll, beschränke ich mich auf Deutschland. Nicht allein, weil für den Zweck dies ausreicht, sondern, weil dies wirklich die ganze Geschichte ist, so weit sie auf ursprüngliche Weise sich fortbewegt: denn die andern Länder sind nur dem von hier aus gegebenen Impulse gefolgt.

Doch kann ich hier eine Bemerkung nicht unterdrücken, die gerade bei dieser Nachfolge in der evangelischen Feier des Osterfestes sich aufdrängt.

Auf dem Reichstage zu Regensburg waren die Gesandten

der evangelischen Stände Deutschlands versammelt: da wurden die Interessen der verschiedenen evangelischen Landeskirchen gemeinsam vertreten. Mag auch die Frucht gering scheinen, die daraus hervorgegangen, aber die Institution war doch groß. Insbesondere in der Berichtigung der Osterrechnung und der Verbesserung des Kalenders ergriff das Deutsche Corpus Evangelicorum die Initiative. Und nachdem für die gesammten evangelischen Reichsgenossen im J. 1699 die Reform beschlossen war, lud dasselbe die übrigen evangelischen Staaten Schweden, Großbritannien und die Niederlande (unter dem 30. December 1699), da Dänemark schon früher durch seinen Gesandten zu Regensburg beigestimmt hatte, und die reformirten Kantone der Schweiz (unter dem 29. Januar 1700) zum Beitritt ein, — ad uniendum hac in parte universum orbem evangelicum, wie es in dem Schreiben an den König von Großbritannien heißt.[1]) Und den Schweizerischen Kantonen wurde an's Herz gelegt:[2]) wie dem evangelischen Wesen insgesammt gar viel daran gelegen, daß ... in einer so nöthigen und gemeinnützigen Sache aller und jeder evangelischen Landen in- und außerhalb des Reichs eine durchgehende Gleichförmigkeit eingeführt werde. — Eben so, als in derselben Sache im J. 1723 wegen des zweifelhaft gewordenen Osterdatum für 1724 das Evangelische Corpus einen erklärenden Beschluß gefaßt hatte, ward davon den Niederlanden und der Schweiz (welche den Verbesserten Kalender sogleich eingeführt hatten) „freundlich Nachricht" und anheim gegeben mit den Evangelischen im Reich auf gleiche Zeit Ostern zu feiern, — „zu Beibehaltung mehrerer Gleichförmigkeit unter allerseits Evangelischen."[3]) Und als der König von

[1]) Bei Schauroth Samml. aller Conclus. des Corp. Evang. Th. 1. S. 187.

[2]) Ebendas. S. 193.

[3]) Schreiben des Evang. Corpus an die Generalstaaten der Nieder-

Dänemark, in dessen Ländern eben dieses Datum durch eine Irrung in den Kalendern abweichend, nehmlich nach der katholischen Berechnung, angesetzt war, dies zu verbessern überhaupt Anstand nahm, weil es für seine Kolonien zu spät war, richtete das Evangelische Corpus an dessen Gesandten eine nachdrückliche Vorstellung, daß die so nöthige Uebereinstimmung unter den Evangelischen einen gewaltigen Anstoß dadurch leiden würde,[1]) — worauf der König nach einigem Zögern für seine Deutschen Provinzen und auch für Schleswig nachgab, nachdem er gleich erklärt, er sei auf keine Weise gemeint, sich von den Evangelischen zu separiren.[2])

So war damals „gute Einigkeit unter allerseits Protestirenden“[3]) ein herrschender Gedanke. Und in Regensburg ein Mittelpunkt die mannichfaltigen Glieder zu Einem Körper zu vereinigen.

Wo ist jetzt eine Behörde, die für die evangelische Kirche Deutschlands das Wort führen, oder, da es um Worte ihr nicht zu thun ist, die in ihrem Namen handeln könnte?

Vielleicht aber sind wir schon in das glückliche Zeitalter eingetreten, daß für evangelische Unterthanen katholischer Regierungen keine Religions-Gravamina mehr vorkommen? Oder es ist wohl seit Auflösung des Reichs die Intercession

---

lande vom 30. Januar 1723, bei Schauroth Th. 1. S. 203; auch bei Faber Europ. Staats-Canzlei Th. 42. S. 565.

[1]) Des Corp. Evang. Vorstellung an die Dän. Gesandtschaft, bei Schauroth Th. 1. S. 207, bei Faber Th. 42. S. 602. „Um so mehr,“ wird hinzugesetzt, „als die Situation J. Kön. Maj. Deutschen Reichs- und Dero angrenzenden Königlichen Landen so beschaffen, daß die Ungleichheit und der Unterschied, welche die Ostern bei verschiedenen anderen hohen beweglichen Festen, so sich darnach richten müssen, verursachen, bei der evangelischen Nachbarschaft nicht anders als Unordnung und Scandal nach sich ziehen kann.“

[2]) S. b. Faber a. a. O. S. 611 und Th. 43. S. 690. f.

[3]) In der erwähnten Vorstellung an die Dänische Gesandtschaft b. Schauroth Th. 1. S. 208, b. Faber Th. 42. S. 604.

eines Evangelischen Corpus für die Glaubensgenossen unter katholischen Bundesfürsten nicht mehr an der Stelle und kraftlos die Berufung auf das Westphälische Friedensinstrument? — Dann bleibt es doch das Interesse der evangelischen Landeskirchen über ihre innern Angelegenheiten sich auszutauschen und durch gemeinsames Handeln das Band der Gemeinschaft stets fester zu knüpfen.

Freilich liegt ihnen zunächst jetzt die Aufgabe vor, sich selbst zu organisiren. Und in diesem Werke stehen wir an der Schwelle einer neuen Zeit. Preußen arbeitet daran, der evangelischen Landeskirche Organe zu geben: in Sachsen und Würtemberg regt sich das Verlangen darnach. — Nun muß, wie es scheint, das Eine erst abgewartet werden, ehe an das Andere zu denken ist: es müssen die Landeskirchen erst nach innen Gestalt gewinnen, ehe sie einander zu organischer Verbindung die Hand reichen können.

Allein die Geschichte lehrt, daß wenn Großes sich bildet, alles auf einmal hervortritt: ja es ist da, ehe man denkt, daß es kommen soll.

So hat auch der Drang nach evangelischer Gemeinschaft die zweifelnden Gedanken überflügelt. Durch ganz Deutschland haben sich, um Hülfe zu spenden den in der Zerstreuung lebenden Glaubensgenossen, Vereine gebildet, welche, durch die Landeskirchen nicht getrennt, als Glieder der Einen evangelischen Kirche sich brüderlich umfassen.

Jedoch diese freien Vereine können eine organische Gliederung und Verbindung der evangelischen Landeskirchen nicht ersetzen. Wenn einmal die große Frage ihrer Verfassung erwogen wird, so wird als Schlußstein derselben für die gesammte evangelische Kirche Deutschlands erfordert ein Organ, das mit derselben Bestimmung, wie einst das Evangelische Corpus des Deutschen Reichs, die gemeinsamen Interessen und die weltgeschichtliche Aufgabe der evangelischen Kirche verfolge. Denn diese Kirche muß wachsen

und sie als die Eine und Allgemeine auch zur Erscheinung kommen.

Möchten die, welche Gott zu Schirmherrn und Pflegern dieser Kirche in den Deutschen Landen gesetzt hat, in dieser Sorge sich vereinigen, und dem kräftigen Verlangen nach Darstellung der Gemeinschaft, welches jetzt durch die evangelische Kirche geht, durch Wort und That Erfüllung geben!

Einen nicht geringen Theil jener gemeinsamen Interessen bildet die liturgische Frage, in der, wenn auch die Mannichfaltigkeit nicht ausgeschlossen sein soll, doch eine Verständigung unter den verschiedenen Landeskirchen stets zu wünschen ist. — Und in den liturgischen Bereich gehört die Regulirung des Osterfestes, die allerdings allgemein und ein für allemal erfolgt zu sein scheint.

Doch ist zu allen Zeiten die Frage aufgetaucht, warum es so beweglich sei und ob es nicht angemessen wäre, es zu fixiren. Da Anträge der Art auch aus den erwähnten Streitigkeiten hervorgegangen sind; so habe ich schließlich jene Frage in nähere Erwägung gezogen, besonders da dieser Gegensatz dazu dient, den Charakter der jetzt bestehenden Regulirung des Osterfestes in's Licht zu setzen.

Dabei ist bemerkenswerth, daß eine solche Fixirung des Osterfestes, wie sie in neuester Zeit häufig verlangt ist, in der ältesten Zeit der Kirche wirklich schon bestanden hat, obwohl der Fall bisher übersehen ist. Ich wünsche, daß der Aufschluß, den ich in dieser Hinsicht über die Festfeier der Montanisten hier gegeben, den Freunden des kirchlichen Alterthums willkommen sein möge.

Ueberhaupt aber führt die Geschichte des Osterfestes, wenn es auch zunächst um eine Frage der Gegenwart uns zu thun ist, zu der frühesten Geschichte der Kirche uns zurück, in der diese Feier auf's mannichfaltigste sich entfaltet hat.

Berlin, den 23. Februar 1845. Piper.

Einleitung.

Wenn die kirchlichen Feste das Jahr hindurch jetzt wie von selbst ihren Verlauf haben und die beiden abendländischen Kirchen, die evangelische und die katholische, in den Hauptfesten friedlich zusammenstimmen; so ist es nicht von jeher so gewesen, — wie noch jetzt die griechische Kirche mit ihrer durchgängig abweichenden Zeitrechnung und Festordnung dasteht als ein Wahrzeichen des frühern Zwiespalts.

Die Abweichungen in der Feier der Auferstehung Christi sind so alt wie die Kirche, — zuerst noch ohne die Eintracht zu stören. Aber schon anderthalb Jahrhunderte nach ihrer Stiftung ist Zwiespalt, sogar Verketzerung darüber ausgebrochen. Und in drei Perioden haben die Osterstreitigkeiten sich fortgezogen, — bis sie erst vor siebenzig Jahren zu Ende gebracht sind.

1. Große Mannichfaltigkeit herrschte in der ältesten Zeit in der chronologischen Anordnung des Osterfestes: alle möglichen Formen der Datirung waren darin erschöpft. Man feierte das Fest theils an einem festen Monatstage, theils am Sonntage nach einem solchen, aber auch nach jüdischer Festordnung an einem bestimmten Datum des Mondmonats, endlich an dem Sonntage darnach.

Die beiden letzten Gegensätze sind die bekanntesten durch den Streit der asiatischen mit der römischen Kirche, in denen sie einheimisch waren, zu Ende des zweiten Jahrhunderts. Ueber die fortdauernde Differenz ward im Namen der Kirche entschieden durch das allgemeine Concil zu Nicäa im J. 325, welches die judaisirende Anordnung verwarf und für die

letztgenannte Bestimmung sich erklärte, indem es Uebereinstimmung der Feier auf einen Sonntag forderte.

Seitdem galt in der Kirche der Grundsatz, daß Ostern am Sonntage nach dem Frühlingsvollmonde gefeiert werde.

2. Aber über die Grundsätze der Berechnung war man noch nicht einig: weder über das Datum der Frühlingsnachtgleiche, noch über die Begrenzung der Epoche des Vollmondes, noch über den Cyclus, nach welchem der Vollmond anzusetzen sei, noch über die Stellung des Sonntags zu dem Vollmondstage.

Darüber herrschten noch Jahrhunderte Differenzen zwischen der alexandrinischen und der abendländischen Kirche, und innerhalb des Abendlandes sogar eine Spaltung zwischen den Britten und den Angelsachsen, — bis die ägyptische Berechnung durch den Einfluß des Dionysius im sechsten Jahrhundert auch im Abendlande Eingang fand, — außer in der altbrittischen Kirche, die erst mit dem achten Jahrhundert dieser Methode der Kirchenrechnung beitrat.

So galt denn allgemein die ägyptisch-(dionysianisch-) cyklische Berechnung des Osterfestes.

3. Da aber diese Cykeln nicht genau mit dem Himmel übereinstimmten, so ward eine Reform des Kalenders immer dringender gefordert, um zu dem zur Zeit des Nicenischen Concils bestandenen Verhältniß zurückzukehren. Mit dieser Reform im J. 1582 ward zugleich ein anderer Cyclus für die Berechnung des Osterfestes, der Gregorianische, angenommen.

Aber die Reform, welche Gregor XIII. aus päpstlicher Auctorität vornahm, fand weder in der griechischen, noch in der evangelischen Kirche Eingang. So hatte man in Deutschland unter den beiden Religionspartheien nicht nur eine zwiefache Festrechnung, sondern auch eine zwiefache Zeitrechnung. Die Zerwürfnisse, welche daraus hervorgingen, waren zum Theil heftiger als alle früheren in dieser Sache geführten Streitigkeiten.

Und als endlich die evangelischen Stände Deutschlands im J. 1699 jener Zeitrechnung beitraten, führten sie doch für die Festrechnung eine ganz neue strengere Methode ein, die jedoch jetzt nicht mehr gilt (wovon weiterhin näher die Rede sein wird); — diese Methode hatte zwar meistens Uebereinstimmung der evangelischen mit der katholischen Festfeier, zuweilen aber auch eine Differenz zur Folge.

Von der Art aber ist die Differenz in der Berechnung des Osterfestes von 1845, welche die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch genommen hat.

Es zeigt nehmlich das Datum des diesjährigen Osterfestes, — der 23. März nach dem Allgemeinen Reichs-Kalender — die Anomalie, daß es streng genommen mit der Regel für die Ordnung des Osterfestes in Widerspruch zu stehen scheint.

Es sind deshalb in öffentlichen Blättern Zweifel erhoben über die Richtigkeit dieses Datum. Namentlich ist die Anklage einer falschen Berechnung des Osterfestes, gerichtet gegen die Preußischen Kalender, in der Königsberger Zeitung laut geworden. Worauf das technische Mitglied der Königl. Preuß. Kalender-Deputation, Herr Professor Ideler, in einem Berliner Blatt[1]) dieselbe abgefertigt hat.

Allerdings ist die Anklage nur von einem Unkundigen ausgegangen, und ließ sich mit zwei Worten beseitigen.

Nichts desto weniger ist die Sache, als Frage genommen, von Bedeutung, auch nicht bloß eine Angelegenheit des Preußischen Kalenders, sondern sie geht die ganze abendländische Christenheit an. Und zwar hat sie nicht bloß eine chronologisch-liturgische Bedeutung für den Augenblick, sondern in der langen Geschichte, welche die hier zum Vorschein kommende Differenz hat, treffen mit dem theologischen allgemein kirchliche und politische Interessen zusammen.

---

[1]) Berlin. Nachrichten (Haude- und Spenersche Zeitung) vom 14. October 1844.

Dadurch wird es sich rechtfertigen, wenn ich den Gegenstand weiter in Erwägung ziehe.

Und zwar werde ich zuerst den in dem diesjährigen Osterdatum liegenden scheinbaren Widerspruch mit der Osterregel erklären (§. 1.), sodann andere Fälle der Art, die in diesem Jahrhundert schon vorgekommen sind, nachweisen (§. 2.).

Zum Verständniß des hier erscheinenden Gegensatzes zwischen der cyklischen und astronomischen Berechnung wird es sodann erforderlich sein, die Grundsätze der Kalenderreformation aufzusuchen, wodurch derselbe möglich geworden ist (§. 3), und den Streit zu verfolgen, der über eben diese Differenz zwischen der evangelischen und katholischen Kirche geführt ist (§. 4).

Endlich werde ich den Gegensatz der beweglichen (sowohl die cyklische als die astronomische Berechnung umfassenden) und einer an ein festes Datum sich knüpfenden Regulirung in Betracht ziehen. (§§. 5. 6.)

---

§. 1. Der scheinbare Widerspruch des diesjährigen Osterdatum mit der Osterregel.

1. Man bemerkt zuerst, daß das Datum des Osterfestes diesmal so früh fällt, wie es nur selten vorkommt. Es kann überhaupt nur noch einen Tag früher eintreten, den 22. März, ein Fall, der seit der Kalenderreformation (1582) bis jetzt nur 4mal eingetreten ist, 1598, 1693, 1761, 1818, in diesem Jahrhundert nicht wieder, in den folgenden drei Jahrhunderten gar nicht vorkommt[1]), erst im J. 2285 wird Ostern wieder einmal am 22. März gefeiert werden. —

[1]) S. meine Kirchenrechnung S. 48. Allgemeine Methoden, wie für ein gegebenes Datum die Jahre zu finden sind, in denen Ostern auf dasselbe trifft, sowohl nach dem Julianischen als nach dem Gregorianischen Kalender habe ich ebendas. gegeben, S. 26. ff. S. 46. vgl. S. 4. 5.

Das letzte Mal aber, daß Ostern gefeiert ist, wie in dem gegenwärtigen Jahre, am 23. März, ist im J. 1788 gewesen: es wird in unserm Jahrhundert nur noch einmal, im J. 1856, wieder eintreten, so wie im ganzen folgenden Jahrhundert nur einmal, im J. 1913.

2. Wenn für das gegenwärtige Jahr dieses Datum in Zweifel gezogen wird, so trifft derselbe nicht bloß die Preußischen Kalender, sondern die Kalender aller christlichen Völker des evangelischen wie des katholischen Bekenntnisses, welche in dem Datum übereinstimmen müssen.

Denn für 1845 findet man die güldene Zahl 3, wozu in diesem Jahrhundert die Gregorianischen Epakten XXII gehören. Diese geben nach dem immerwährenden Gregorianischen Kalender zur Ostergrenze den 22. März, mit dem Buchstaben D. Da nun diesem Jahre der Sonntagsbuchstabe E angehört, also der 22. März ein Sonnabend ist, so ergiebt sich der 23. März als Datum des Festes.

Wenn es für dieses Resultat irgend einer Auctorität bedürfte, so ist die älteste und größte Clavius, der wissenschaftliche Begründer der Gregorianischen Kalenderreformation. Dieser hat in seinem großen Werke über den von Gregor verbesserten Kalender das Datum des Osterfestes aller Jahre bis zu 5000 n. Chr. angegeben, darunter auch für 1845 den 23. März[1]).

3. Allein nach der Regel, welche in der orientalischen Kirche schon vor der Zeit des Nicenischen Concils gegolten hat, von diesem ersten allgemeinen Concil im J. 325 *stillschweigend* gutgeheißen, im sechsten Jahrhundert auch in der abendländischen Kirche durchgedrungen ist, und zu deren Aufrechthaltung vornehmlich Gregor XIII. die Reform des Kalenders vorgenommen hat, soll Ostern am Sonntag nach dem Tage des Frühlingsvollmondes gefeiert werden, während als der Frühlingsvollmond derjenige Vollmond gilt,

[1]) Clavii Opp. mathem. T. V. p. 388.

welcher am Tage des Frühlingsanfangs oder zunächst nach demselben eintritt.

Nun ist in diesem Jahre Frühlingsanfang den 20. März (um 6 Uhr 29 Min. Abends mittl. Berl. Zeit). Und der nächste Vollmond tritt ein am 23. März (um 9 Uhr 12 Min. Abends).[1]) Das wäre also der Vollmond, von welchem das Osterfest abhängig ist. Da nun dieses am Sonntage nach dem Eintritt des Frühlingsvollmondes angesetzt werden soll, diesmal aber der Tag selbst ein Sonntag ist, so würde es hiernach auf den 30. März treffen.

So ergiebt allerdings gemäß der in der Kirche geltenden Osterregel die Berechnung nach der astronomischen Wahrheit ein Resultat im Widerspruch mit dem durch die Kirchenrechnung gefundenen Datum. Das hiernach berechnete Osterfest, wie es in allen unsern Kalendern am 23. März bezeichnet ist, erscheint darnach um acht Tage zu früh angesetzt.

4. Mit jenem Widerspruch hat es allerdings seine Richtigkeit, nicht minder aber mit diesem Osterdatum.

Denn bei Ansetzung des Osterfestes, wie es schon seit ältester Zeit, so weit unsere genaueren Nachrichten reichen, nehmlich seit dem dritten Jahrhundert, das ganze Mittelalter hindurch und auch in der Gregorianischen Kalenderverbesserung beobachtet ist, bekümmert sich die Kirche durchaus nicht um eine astronomische Epoche, das ist um die wahre Bewegung der Erde und des Mondes.

Sondern erstens den Frühlingsanfang nimmt sie ein für allemal an am 21. März. Obwohl dies auch nach der Kalenderverbesserung in der Wirklichkeit keineswegs gilt, da die Frühlingsnachtgleiche in den Tagen vom 19.—23. März eintreffen kann. Nehmlich zu Ende des vorigen Jahrhunderts traf sie auf den 20. März mit Ausnahme der Schaltjahre, in denen sie auf den 19. März fiel. Von

[1]) Berliner Astronom. Jahrb. für 1845. S. 219. und S. 18.

1800 (da in dem Secularjahr kein Schalttag angesetzt wurde) bis 1816 traf sie wieder auf den 21. März, außer daß sie in den Schaltjahren um einen Tag zurückwich. Seit dem Jahre 1817 aber und noch jetzt trifft sie nicht allein in dem Schaltjahre, sondern auch in dem darauf folgenden Jahre auf den 20. März. Und vom Jahre 1850 an wird sie auch in jedem zweiten auf ein Schaltjahr folgendem Jahre auf dieses Datum, — also nur noch in dem einem Schaltjahr vorangehenden Jahre auf den 21. März treffen [1]) u. s. f.

Ebensowenig berechnet die Kirche den Ostervollmond aus astronomischen Tafeln, sondern cyklisch. Nehmlich die Periode von 19 Jahren enthält einen Mondkreis von 235 Monaten, nach deren Ablauf die Mondzeiten, Neumond, Vollmond u. s. w. nahebei an demselben Punkt im Sonnenjahr, also an demselben Datum wiederkehren. Nachdem man nun für diese Periode von 19 Jahren bei irgend einem Vollmonde anfangend, nach der durchschnittlichen Größe des Monats von Monat zu Monat fortrechnend die Vollmonde in einer Tafel angesetzt hat, so erhält man für ein beliebiges Jahr alle Vollmonde (darunter also auch den Frühlingsvollmond), wenn man nur aufsucht, das wie vielte Jahr jenes Mondkreises dasselbe ist und unter diesem Jahr in jener Tafel nachsieht. Das ist die von jeher gebräuchliche Methode der Osterrechnung, — an welcher auch durch die Gregorianische Kalenderverbesserung (und die in derselben eingeführte Epaktenrechnung) im Wesentlichen nichts geändert ist, — nur daß, da dieser Mondkreis 19 Jahren nicht ganz genau gleich ist, sondern um etwas kürzer, und in $312\frac{1}{2}$ Jahren um einen Tag sich verschiebt, alle 300 bis 400 Jahre eine Verbesserung angebracht wird, um denselben mit dem Himmel wieder in Uebereinstimmung zu setzen.

[1]) Bequeme Tafeln, das Frühlingsäquinoctium unmittelbar zu berechnen, giebt von Zach in seiner Corresp. astr. Vol. XII. 1825. p. 135—138.

Doch ist diese Uebereinstimmung, da die Vollmonde nach der durchschnittlichen Länge des Monats angesetzt sind, niemals so genau, daß die cyklischen Mondzeiten von den astronomischen Mondzeiten (der wirklichen Erscheinung des Mondes) nicht um einen Tag abweichen könnten.

Die Kirchenrechnung ruht also auf dem Grundsatz, in solchem Falle, wie überhaupt, auf die wahre Epoche der Mondgestalt (das astronomisch berechnete Datum des Frühlingsvollmondes) nicht Rücksicht zu nehmen, sondern sich lediglich an das cyklisch berechnete Datum zu halten.

§. 2. Andere Fälle der Art in diesem Jahrhundert.

Der Fall einer solchen Abweichung ist weder neu noch unvorgesehen.

Er ist in dem gegenwärtigen Jahrhundert schon zweimal vorgekommen, nicht ohne Aufsehn zu machen.

Zuerst im J. 1818, in welchem nach astronomischer Rechnung (zufolge des Berl. Astronom. Jahrb.) der Frühlingsanfang auf den 21. März (5 Uhr 39 Min. Morg. mittl. Berl. Zeit) traf, der Frühlingsvollmond auf den 22. März (2 Uhr 54 Min. Abends), einen Sonntag. Darnach gerechnet hätte Ostern am 29. März angesetzt werden müssen. Es ward aber am Tage jenes Vollmondes selbst, den 22. März gefeiert, weil nach cyklischer Rechnung der Ostervollmond auf den 21. März fiel. Auf diese Differenz der astronomischen und cyklischen Rechnung und die alleinige Geltung der letzteren hatte schon im J. 1815 Bode[1]) aufmerksam gemacht.

Sodann im J. 1825. In diesem Jahre gaben die Kalender nach der cyklischen Rechnung als Datum des Osterfestes den 3. April. Allein nach astronomischer Rechnung traf der Frühlingsvollmond erst an diesem Tage selbst Mor-

[1]) Bode, Ueber die frühe Feier des Osterfestes im J. 1818, in dem Berl. Astronom. Jahrb. für 1818. Berl. 1815. S. 277.

gens (nach den Mail. Ephemer. um 6 Uhr 59 Min., nach dem Berl. Astron. Jahrb. um 3 Uhr 55 Min.) ein;[1]) — also hätte, wenn die wahre Epoche des Vollmondes in Betracht käme, da dieser Tag ein Sonntag war, Ostern acht Tage später am 10. April gefeiert werden müssen.

Wirklich ist damals dieser Einwand gemacht und die Richtigkeit des in allen Kalendern angegebenen Osterdatum in Zweifel gezogen. Die öffentlichen Blätter bemächtigten sich der Frage; besonders ward sie in den Englischen Zeitungen verhandelt.

Eine seltsame Antwort gaben die Englischen Astronomen. Die, welche die Zweifel erhoben, sagten sie, haben nicht beachtet, daß bei dieser Art Rechnung man die Tage astronomisch und nicht bürgerlich zählt, das heißt, man fängt den Tag nicht von der Mitternacht, sondern von dem folgenden Mittage an. Also trifft der Vollmond, der nach bürgerlicher Zählung der Tage am 3. April Morg. um 6 Uhr eintritt, nach astronomischer Zählung noch auf den 2. April (um 18 Uhr), einen Sonnabend: es ist also ganz richtig das Osterfest auf den folgenden Sonntag, den 3. April angesetzt.[2])

Diese Auskunft aber (wie in dem eben angeführten Aufsatz bemerkt ist) wäre damals nicht einmal allgemein anwendbar gewesen, nehmlich in Frankreich nicht. Denn da im Verfolg der Revolution dort alle Maaße verändert wurden, gingen auch die dortigen Astronomen von der allgemein üblichen Datirung des Tages ab und fingen ihn statt

[1]) Grade um des Osterfestes willen hat von Zach das Datum dieses Vollmonds berechnet in seiner Corresp. astron. Vol. XI. p. 124., worauf er aber daraus, daß der Tag genau ein Sonntag sei, folgert, also sei er der Ostertag, — ohne Kenntniß der Osterregel und ohne auf die grade damals erscheinende Abweichung der astronomischen von der kirchlichen Berechnung aufmerksam zu werden.

[2]) S. den Aufsatz Pâque de l'an 1825, in de Zach Corresp. astron. l. c. p. 597. sq.

vom Mittag, von der Mitternacht, gleichwie den bürgerlichen Tag an, — wovon man um das Jahr 1825 noch nicht zurückgekommen war.

Doch davon abgesehn, ist die ganze Antwort eine bloße Ausflucht: und man muß sich wundern, wie sie ernstlich hat vorgebracht werden können. Denn wenn für die Festrechnung der Sonnabend nach astronomischer Weise noch bis zum Sonntag Mittag gerechnet wird, so müßte auch für die Festfeier der erste Ostertag erst von diesem Sonntag Mittag an gerechnet werden und bis zum Montag Mittag sich erstrecken, — so daß also der Vormittagsgottesdienst des ersten Ostertages auf den Montag Vormittag zu stehen käme. Auf solche Seltsamkeit führt jene Ausrede. Wobei, nicht zu gedenken, daß es überhaupt nicht auf den astronomischen, sondern auf den kanonischen Anfang der Tage in solchen Fällen allein ankommen kann, nicht beachtet ist, daß insbesondere das Osterfest nach seinem geschichtlich-evangelischen Grunde, wie nach der altkirchlichen Ausbildung der Feier gerade in der Nacht vor dem Ostersonntage (wie das Weinachtsfest in der Nacht vor dem 25. December) beginnt.

Dagegen ist Bode[1]) schon drei Jahre zuvor dem muthmaaßlichen Anstoß zuvorgekommen durch Hinweisung darauf, daß nicht die astronomische, sondern die cyklische Rechnung dem Osterdatum zum Grunde liege. Und eben so hat Ciccolini jenen Einreden wider das Osterdatum des J. 1825 begegnet durch die Bemerkung, daß von den wahren Bewegungen der Sonne und des Mondes die kirchliche Methode der Osterrechnung durchaus unabhängig sei, — wofür er einige geschichtliche Erläuterungen giebt.[2])

---

[1]) Berl. Astron. Jahrb. für 1825. Berl. 1822. S. 256.

[2]) Ciccolini Sur le jour de Pâque de l'an 1825, in de Zach Corr. astron. Vol. XII. p. 175. sqq. Vergl. Matzka Chronologie. S. 280.

§. 3. Voraussicht bei der Kalenderreformation.

Um solche Abweichungen der kirchlich-cyklischen Berechnung von der astronomischen recht zu würdigen, muß man auf den Ursprung des Gregorianischen Kalenders zurückgehen.

Damals schon ist es zur Verhandlung gekommen, daß solche Differenzen sich zuweilen, obwohl selten, ergeben könnten. Clavius ist ausführlich darauf eingegangen und hat gegen daher erhobene Einwürfe diesen Kalender gerechtfertigt.

Erstens nehmlich giebt er zu[1]), daß die Frühlingsnachtgleiche, welche in dem Kalender auf den 21. März fixirt sei, zu seiner Zeit regelmäßig in gewissen Jahren am 20. März eintreffe, und daß solches vom Jahre 1640 an noch häufiger vorkommen werde, hingegen dieselbe vom Jahre 1700 an (wegen der Auslassung des Schalttages) in gewissen Jahren auf den 22. März rücken werde, und späterhin noch weiter sich entfernen könne. Dagegen wird bemerkt, sowohl daß das Aequinoctium doch immer zu dem 21. März zurückkehre, als auch daß solche Abweichungen bei jedem Schaltcyclus unvermeidlich seien, und daß das Datum des Osterfestes nicht leicht davon berührt werde. Wenn das aber auch einmal der Fall sei, sagt er, so daß das Osterfest mit Bezug auf das wahre Aequinoctium um einen Monat zu spät oder zu früh gefeiert wird, so ist das doch kein Irrthum, wenn der Cyclus es so fordert, — und es trifft die Kirche kein Tadel, zumal da sie vom Joche des Mosaischen Gesetzes befreit ist!

Ebenso weiset er zweitens nach[2]), daß mit Bezug auf den Frühlingsvollmond der Kalender allerdings zuweilen ein

---

[1]) Clavius, Roman. Calend. restit. Explicat. Cap. 7. Opp. l. c. p. 82. 83. vergl. p. 68. n. 5.

[2]) Clavius, l. c. Cap. 22. p. 502 — 504.

zu frühes Osterdatum giebt, solche Fälle nehmlich, in welchen der mittlere Vollmond am Ostertage selbst erst eintritt, nicht bloß Vormittags oder Nachmittags vor Sonnenuntergang, sondern Abends nach Sonnenuntergang, — welches freilich der Anordnung des Nicenischen Concils widerspreche. Dagegen wird dargethan, daß dies bei keinem Cyclus zu vermeiden sei, wie dasselbe auch bei dem alten Cyclus zur Zeit jenes Concils selbst sich ergeben habe.

So kommt es denn nur darauf an, da bei der cyklischen Rechnung solche Fehler unvermeidlich sind, ob nicht die ganze Methode zu verwerfen und die rein astronomische Rechnung an ihre Stelle zu setzen ist.

Da von dem letzteren Standpunkte aus der Gregorianische Kalender bei seinem ersten Erscheinen hauptsächlich angegriffen wurde, so hat Clavius schon im J. 1588 in seiner Apologie desselben wider den Tübinger Mathematiker Mästlin den Gegenstand gründlich erörtert[1]), welchen Abschnitt er dann (wie vieles andere aus dieser Apologie) in sein Hauptwerk über den Gregorianischen Kalender vom J. 1603 aufgenommen hat[2]) — unter der Aufschrift: ecclesia cur posthabitis motibus veris apparentibusve medios tantum sive aequales aut potius cyclos in mobilium solemnitatum celebratione usurpet.

Seine Gründe, warum die Kirche die wahren Bewegungen der Sonne und des Mondes außer Acht lasse und allein die mittlere oder vielmehr die Cykeln in Betracht ziehe, sind im Wesentlichen folgende:

1. Weil die mittleren Bewegungen, als gleichförmig, leichter in einen Cyclus sich bringen, demnach um den

---

[1]) Clavius, Nov. Calend. Rom. Apolog. adv. Maestlin. Lib. I. c. 4. p. 15—18. in Opp. mathem. T. V.

[2]) Clavius, Roman. Calendar. restit. Explicat. Cap. 4. Opp. l. c. p. 66—69.

Ostervollmond zu finden, Regeln sich aufstellen lassen, die für jedermann faßlich sind, — welches bei den wahren Bewegungen, die bald schneller und langsamer sind, nicht möglich ist. Wenn nun auch die mittleren Bewegungen nicht wirklich, sondern nur abstrahirt sind, so kommt es doch darauf nicht an, da die Kirche an diese Wirklichkeit, an die strengen Gesetze der Bewegungen von Sonne und Mond nicht gebunden ist, — wie es stets seit ihrer ersten Zeit nur darauf angekommen ist, im Allgemeinen mit der himmlischen Bewegung übereinzustimmen.

2. Weil die Befolgung der wahren Bewegung eine stete Quelle von Differenzen in der Feier des Osterfestes sein würde wegen der Verschiedenheit der astronomischen Tafeln, damals der Alphonsinischen und Pruteinischen, aus denen in der Berechnung der Nachtgleiche und des Vollmondes verschiedene Resultate sich ergeben würden.

3. Weil bis dahin keine astronomischen Tafeln verfertigt sind, aus denen die wahre Bewegung der Himmelskörper für immer fehlerfrei gefunden werden könnte. Denn da die Tafeln, die zu ihrer Zeit den Beobachtungen entsprachen, später durch andere verdrängt sind, die genauer mit den Erscheinungen am Himmel stimmen, die Ptolomäischen durch die Alphonsinischen, diese durch die Pruteinischen, — wer steht dafür, daß die Pruteinischen Tafeln stets mit der himmlischen Bewegung übereinstimmen werden? „Besonders da sie auf unsichern, ja abgeschmackten und der allgemeinen Meinung widersprechenden Hypothesen (Clavius meint das copernicanische Weltsystem, für welches damals Galilei zu leiden hatte) gegründet sind. Wer wird demnach so unverschämt und verwegen sein, die Kirche an so unsichere Vorschriften und Tafeln der Astronomen zu binden?" Es sei denn, daß man verlangte, sie solle bald diese bald jene Tafeln befolgen, je nachdem dieselben zu dieser oder jener Zeit am Besten mit der Bewegung der Himmelskörper stim-

men: wodurch aber alles in Frage gestellt werden würde, da nehmlich nicht einmal die Astronomen über die besten Tafeln einig sind. Deshalb hat die Kirche, um der Uneinigkeit der Astronomen aus dem Wege zu gehen, die Tafeln der wahren Bewegung der Forschungslust der Astronomen überlassen und statt dessen für die Festrechnung die Cykeln, die der mittleren Bewegung am meisten entsprechen, angewandt [1]).

4. Weil, auch wenn die vollkommensten astronomischen Tafeln existirten, bei der genauesten Berechnung daraus doch Differenzen in der Bestimmung der Frühlingsnachtgleiche und des Ostervollmondes sich ergeben würden wegen der Meridianunterschiede. Denn darnach ist es für die Frühlingsnachtgleiche, die an irgend einem Ort auf den 21. März Abends trifft, in weiter östlich gelegenen Ländern schon der 22. März Morgens. Und ebenso ist das Datum des Vollmondes um eine Einheit verschieden, je nach der geographischen Länge. Welches für verschiedene Oerter eine Verschiedenheit auch in dem Osterdatum (theils von einer Woche,

---

[1]) Dabei verwahrt sich aber Clavius, als ob er die astronomischen Tafeln an sich herabsetzen oder dem Eifer der Astronomen nicht Gerechtigkeit widerfahren lassen wolle, und spricht über die Astronomie die schöne Ansicht aus (p. 67. 68.): certe videtur mihi Deus Opt. Max. coelorum atque stellarum architectus sapientissimus de industria planetarum stellarumque motus tantis voluisse difficultatibus involvere, quas nemo mortalium suo ingenio expedire et explicare possit (quis enim ab orbe condito ad nostra usque tempora tam excellens in astronomia repertus est, qui periodos coelestium motuum ita definerit, ut post aliquot annorum secula a vero nihil discederent ...), ut nimirum semper inveniamus, quod in tam admirabili nobilissimorum corporum artificio et in tam constanti eorum motuum harmonia et concordia admiremur perpetuisque laudibus eorum conditorem atque motorem celebremus; ... ne videlicet aliquando, si perfecte coelorum numerum, ordinem et motum intellexissent homines, desinerent opera Dei inquirere .., atque adeo ingenia, sublata exercendi causa, cessatione quodammodo torperent.

theils von einem Monat) zur Folge haben könnte. Dagegen ist seit dem Niceniſchen Concil der oberſte Grundſatz für die Regulirung des Oſterfeſtes der, daß es in der ganzen Chriſtenheit an demſelben Tage begangen werde.

5. Weil es uraltes Herkommen der Kirche iſt, woran ohne Noth nicht geändert werden darf, mit Beiſeiteſetzung der wahren Bewegung die cykliſche Rechnung anzuwenden, — wie denn ſchon in dem Zeitalter des Niceniſchen Concils (nicht, wie Clavius ſagt, nach einem Decret deſſelben) als Frühlingsnachtgleiche der 21. März und der 19jährige Mondcyclus gegolten hat. In der Befolgung aber eines Mondcyclus, ſtatt der wahren oder auch der mittleren Bewegung, kommt die Kirche mit den meiſten alten Völkern überein, die für die Beſtimmung der Neumonde deſſelben ſich bedient haben. Desgleichen um die mittlere oder wahre Nachtgleiche bekümmert ſie ſich nicht, wie ſie überhaupt an ſtrenge aſtronomiſche Vorſchriften nicht gebunden iſt, — da nicht einmal die Juden die Vorſchrift hatten, ihre Paſſahfeier darnach zu reguliren, bei denen doch alles durch das Cerimonialgeſetz geordnet war.

Damit ſtimmt denn 6. die Auctorität vieler Aſtronomen und aller, die über den Kalender nach kirchlichem Herkommen geſchrieben haben.

So viel von den Gründen des Clavius.

In demſelben Sinne ſpricht Papſt Clemens VIII. in dem der Schrift des Clavius vorgeſetzten, ſie beſtätigenden Breve vom 17. März 1603. Er giebt darin namentlich als Veranlaſſung an, weshalb er dem Clavius die Ausarbeitung dieſes Werkes übertragen habe: nonnulli improbi homines eo audaciae proruperunt, ut hoc magni laboris opus (das Gregorianiſche Kalenderwerk) oppugnare et calumniis lacessere idque illi objicere praesumpserint, quod non semper motibus coelestibus ad unguem respondeat: quasi vero ejusmodi Calendarii forma excogitari possit, quae una et

eadem cum omnium, qui subsequuntur, annorum decursu semper conveniat et nullo unquam tempore a motibus coelestibus vel minime discrepet. Worauf weiterhin noch die näher eingehende Rechtfertigung folgt: non mirandum esse, quod cyclus nostrarum Epactarum in dies Calendarii distributus interdum in Noviluniis ac Lunis XIV Paschalibus non omnino cum motibus coelorum consentiat, cum hoc in omni cyclo necessario eveniat satisque sit, quod error hic, qui vitari nequit, multo rarior deprehendatur in novo hoc Calendario, quam in ullo alio.

Was nun von jenen Gründen jetzt noch gilt, soll späterhin erwogen werden, nachdem ich von dem in dieser Sache zwischen Protestanten und Katholiken geführten Streit werde Nachricht gegeben haben.

§. 4. Differenzen über die Festrechnung zwischen Protestanten und Katholiken.

1. Einführung des Verbesserten Kalenders.

Zwei Gründe waren es, welche die Evangelischen abhielten, die Gregorianische Kalenderreformation vom Jahre 1582 anzunehmen: erstens, weil sie von Rom kam und der Papst bei der Einführung derselben allen Königen, Fürsten und Republiken gegenüber die Formel mandamus gebraucht hatte, wogegen man auf evangelischer Seite das politische und kirchliche Recht auf den Kalender wahren wollte; — zweitens, weil der neue Kalender auch nicht genau mit dem Himmel übereinstimmte.[1])

[1]) So heißt es in dem Schreiben des Corpus Evangelicorum an den König von Großbritannien vom 30. December 1699, b. Schauroth Samml. der Conclus. des Corp. Evang. Th. 1. S 189: potissima pars Evangelicorum Calendarium Gregorianum tum ob ingratum promulgandi modum, tum ob deprehensos ab astronomis in eo defectus merito repudiavit.

Als nun die Uebelstände, welche aus dem chronologischen Zwiespalt, dem gleichzeitigen Gebrauch des alten und neuen Kalenders, zumal bei einer gemischten Bevölkerung, hervorgehen mußten, immer dringender Abhülfe forderten, ward dieselbe im Wesentlichen zwar bewirkt durch einen dritten von beiden verschiedenen Kalender unter dem Namen eines Verbesserten Kalenders, den die evangelischen Stände Deutschlands am 23. September 1699 einführten, — nach dem Gesichtspunkte, „dadurch so viel immer möglich die Zeit- und Festrechnungen mit dem wahren Lauf der Sonne und des Mondes zu vereinbaren.“ [1])

Hiernach ward denn, da man zu dem Zweck, die Frühlingsnachtgleiche ebenfalls zu dem 21. März zurückzubringen, im J. 1700 eilf Tage ausließ, in der Zeitrechnung die Uebereinstimmung mit dem Gregorianischen Kalender fürs Erste wenigstens, das heißt für das achtzehnte Jahrhundert, hergestellt.

Die Festrechnung aber, beschloß man,[2]) sollte „weder nach dem im Julianischen Kalender angenommenen Dionysianischen, viel weniger nach dem Gregorianischen Cyclus, sondern nach dem accuraten astronomischen Calculus eingerichtet werden,“ [3]) (wobei man irrigerweise voraussetzte, das sei auch zu den Zeiten des Niceniſchen Concils geschehen) [4]) — „wann je kein vollkommener und beständiger Cyclus auszufinden sein sollte.“

---

[1]) Wie in dem von den evangelischen Kanzeln zu publicirenden Proclama ausdrücklich angezeigt wird b. Schauroth a. a. O. Th. 1. S. 185.

[2]) Conclusum des Corp. Evang. vom 23. September 1699. §. 2. b. Schauroth Th. 1. S. 183. Vergl. das weitere Conclusum und das erwähnte Proclama Ebendas. S. 184. 185. Desgleichen das Schreiben an die reform. Schweiz. Cantons vom 30. December 1699. Ebendas. S 193.

[3]) Non ad fallacis cycli periodum, sed ad astronomici calculi leges, — wie es in dem angeführten Schreiben an den König von Großbritannien heißt.

[4]) Das wird auch ausgedrückt in der Vorstellung des Corp. Evang.

Und da es sich nun noch fragte, welche Tafeln und welcher Meridian der astronomischen Berechnung zum Grunde gelegt werden sollten, — bei „dem unter den Astronomen noch obschwebenden Dissensus, welche Tafeln die allerzuverlässigsten und accuratesten seien" (vergl. oben den zweiten und vierten der von Clavius gegen diese Berechnung aufgestellten Gründe); so erging unter dem 20. Januar 1700 der Beschluß:[1]) es solle die Zeit der Frühlingsnachtgleiche, so wie der wahre Ostervollmond in Tagen, Stunden und Minuten berechnet werden nach dem Meridian von Uraniburg (der ehemaligen Sternwarte Tycho Brahe's) und nach den bisher fast durchgehends gebrauchten Rudolphinischen Tafeln Kepplers, — so lange bis durch die Beobachtungen der Astronomen andere mit dem Himmelslauf genauer übereinstimmende Tafeln verfertigt, von den evangelischen Ständen approbirt und substituirt werden möchten.

Zwar ward hierdurch, fürs Erste und in der Regel, auch eine gleichzeitige Feier des Osterfestes der Evangelischen mit den Katholiken herbeigeführt, da aus der gregorianisch-cyklischen und aus der astronomischen Berechnung meist dasselbe Osterdatum hervorging. Eine Abweichung aber mußte sich daraus (grade wie in dem gegenwärtigen 1845. Jahre) während des achtzehnten Jahrhunderts viermal ergeben, in den Jahren 1724, 1744, 1778, 1798.

Da man jedoch seit Einführung des Verbesserten Kalenders an die völlige Uebereinstimmung sowohl der Zeit- als der Festrechnung unter den verschiedenen Religionspartheien gewöhnt war und um die theoretische Differenz sich wenig bekümmerte; so erregte es großes Aufsehn und Bedenken,

---

an die Dänische Gesandtschaft vom 21. Mai 1723, bei Schauroth a. a. O. S. 207.

[1]) Bei Schauroth S. 194.

auch Zwiespalt und Händel im Deutschen Reich, als nun dieselbe nach 25 Jahren zum erstenmal auch eine praktische Folge hatte, — als sich für das Jahr 1724 eine Differenz in dem Datum des Osterfestes zeigte.

2. Differenz im Jahre 1724.

Es ergab sich nehmlich für dieses Jahr als Datum des Osterfestes nach der gregorianisch-cyklischen Rechnung der 16. April, nach der astronomischen der 9. April, — da nach der letztern der Ostervollmond auf Sonnabend den 8. April, nach der erstern derselbe aber auf Sonntag den 9. April traf.

Die erste Anzeige davon (zugleich mit Hinweisung auf die drei andern male im 18. Jahrhundert, in denen dieselbe Differenz sich wiederholen würde) machte Rost,[1]) ein Liebhaber der Astronomie zu Nürnberg, im Juli 1722 bei dem dortigen Magistrat, der die Sache (mit besonderem Interesse an ihrer baldigen Erledigung, da von Nürnberg viele Kalender ausgingen) an den Magistrat zu Regensburg zur Eröffnung an das Corpus Evangelicorum brachte.[2])

Kurz darauf, unter dem 28. August, reichte auch die Societät der Wissenschaften in Berlin (zu deren Errichtung sogar die Einführung des Verbesserten Kalenders im J. 1699 Anlaß gegeben hatte) eine Denkschrift bei dem Könige von Preußen ein mit derselben Anzeige[3]) und dem Antrage, die Sache an das Corpus Evangelicorum gelangen zu lassen. Worauf schon nach 14 Tagen die Chur-Brandenbur-

---

[1]) Rost, Nachricht an den Rath zu Nürnberg ꝛc. in Faber's Europ. Staats-Canzlei Th. 41. S. 630—635., vergl. S. 640.

[2]) Schreiben des Magistrats von Nürnberg ꝛc. Ebendas. S. 628—630.

[3]) Memoriale der Societät der Wissensch. in Berlin ꝛc. Ebendas. S. 625—627.

gische Gesandtschaft zu Regensburg angewiesen wurde,[1]) dieselbe dort vorzubringen und nach eingeholtem Gutachten geschickter Mathematiker einen Schluß zu erwirken.

Zahlreiche Gutachten sind in dieser Frage von verschiedenen Seiten verlangt und erstattet worden. Unter diesen hebe ich hervor die der berühmten Mathematiker, des Christ. Wolf in Halle vom 26. October 1722,[2]) es wird nicht gesagt auf welche Veranlassung, wie es scheint des Corpus Evangelicorum, — des Joh. Bernh. Wiedeburg in Jena vom 9. November 1722,[3]) — und des Joh. Bernoulli in Basel vom 26. Februar 1723,[4]) verfaßt im Auftrage des Raths von Basel, nachdem das Evangelische Corpus den evangelischen Kantonen der Schweiz (von welchen der Verbesserte Kalender im J. 1700 ebenfalls angenommen war) die bevorstehende Differenz des Osterdatum und seinen darüber gefaßten Beschluß gemeldet hatte.[5])

Wozu aber diese Anzeigen und Gutachten?

Merkwürdig ist der Zweifel, den die Preuß. Societät der Wissenschaften jener Anzeige beifügt, und die Rathlosigkeit, der sie sich hingiebt. „Es ist hierüber, heißt es dort (S. 626.), unter denen Astronomis sowol bei dem K. Observatorio als anderwärts die Frage entstanden: wie man sich bei Einrichtung des Verbesserten Kalenders auf

---

[1]) Das Königl. Rescript vom 12. September 1722. Ebendas. S. 624—625.

[2]) Chr. Wolf, Unmaßgebliches Gutachten wegen Feirung des Osterfestes a. 1724, und so oft als die astronomische Rechnung von der cyklischen abweicht. Ebendas. S. 649—653.

[3]) Wiedeburg, Unterthän. Bericht sammt Vorschlag, über die Discrepanz des Kalenders rat. des Osterfestes a. 1724, b. Faber Th. 42. S. 559—570.

[4]) Joh. Bernoulli, De die, qua celebrandum festum Paschatis a. 1724. Opp. T. IV. p. 494—501.

[5]) Des Evang. Corpus Schreiben an die evangelischen Cantons der Schweiz, vom 30. Januar 1723, b. Schauroth Th. 1. S. 203. f.

das J. 1724 desfalls zu verhalten habe? sintemal wo man auf den gesetzten Grund der astronomischen Ausrechnung bestünde, die Uebereinstimmung beider Kalender unterbrochen, — wo man aber diese erhalten wollte, von jenem abgewichen werden müßte." — Da nun hierüber einen Schluß zu fassen Privatis nicht gezieme, sondern die Entscheidung von höhern Ort erwartet werden müsse; so habe die Societät die Sache hiemit dem Könige vorstellen sollen.

Allein es gab hier höheren Orts nichts zu entscheiden: es waren lediglich die Grundsätze des von den evangelischen Ständen angenommenen Verbesserten Kalenders in Ausführung zu bringen. Da mit demselben eine andere Methode der Festrechnung, als die gregorianisch-cyklische eingeführt war, durfte es Wunder nehmen, wenn jene ein abweichendes Resultat gab? Es gehörte rein der technischen Bearbeitung des Kalenders an, dasselbe festzustellen und es in den Kalender aufzunehmen, — ohne daß es einer Intervention der aufsehenden Behörde bedurfte.

Etwas anderes ist es, wenn in der Ausmittelung des Resultats, in der Rechnung Irrungen zu besorgen waren. Oder wenn gar ohne die astronomische Rechnung von manchen Kalendermachern das Datum des Osterfestes aus den nach dem Gregorianischen Stil berechneten Ephemeriden sorglos ausgeschrieben wurde,[1]) — wie dies in Dänemark wirklich eintrat.[2])

In dieser Beziehung giebt der Nürnberger Astronom Rost einen triftigen Grund an (S. 634.): es möge der entdeckte Unterschied den gesammten protestirenden Ständen zeitig kund zu machen sein, um auf protestantischer Seite die (gedankenlose) Uebereinstimmung mit dem Gregorianischen

[1]) Worauf hingewiesen wird in dem Bericht des J. P. von Wurtzelbau an den Rath von Nürnberg, b. Faber Th. 41. S. 647.

[2]) S. die Vorstellung des Corp. Evang. an die Dänische Gesandtschaft vom 21. Mai 1723, b. Schauroth Th. 1. S. 207. 208.

Kalender zu vermeiden, mit dem Beifügen, auch um die Unrichtigkeit der von den Katholiken bisher gebrauchten cyklischen Rechnung darzuthun.

Es war also auch nichts anderes zu begutachten in mathematischer Hinsicht, als Antwort zu geben auf die Frage: ob es mit der astronomischen Rechnung seine Richtigkeit habe, — daß nehmlich der Frühlingsvollmond des J. 1724 in der Wirklichkeit nicht wie nach dem Gregorianischen Cyclus auf Sonntag den 9. April, sondern schon auf den 8. April treffen würde. Welches auf Grund der Rudolphinischen Tafeln (Einige reden auch von eigenen Tafeln, wonach sie gerechnet hätten, — wozu sie, wenn sie darin wahr geredet, gar nicht autorisirt waren) allerseits bejaht wird.

Dabei wird aber auch die Frage aufgeworfen, ob man in der Bestimmung des Osterfestes auch diesmal der astronomischen Rechnung folgen, oder davon abgehen und dem Ergebniß der gregorianisch-cyklischen Rechnung sich accommodiren wolle. Eine Frage, die nicht mehr eine chronologisch-liturgische war, sondern kirchenregimentliche, eigentlich überwiegend politische Bedeutung hatte.

Am klarsten ist die Frage aufgefaßt und am schärfsten beantwortet worden von Wolf in dem erwähnten Gutachten, nicht ohne Hinblick auf die zweifelnde Denkschrift der Berliner Societät der Wissenschaften, deren Mitglied er war. Es sind folgende Hauptpunkte, die er zur Erwägung stellt:

1. Daß die Evangelischen sowohl aus astronomischen als politischen und theologischen Gründen niemals für rathsam gehalten, den Gregorianischen Kalender anzunehmen. Will man nun den Katholiken zu gefallen, von der astronomischen Rechnung abweichen, wenn sie mit ihrer cyklischen nicht zusammenstimmt, so wäre das Conclusum Corporis Evangelici (die Annahme des Verbesserten Kalenders vom

J. 1699) ungereimt. Denn warum sollte man Ostern nach dem calculo astronomico determiniren, da man es durch die cyklische Rechnung leichter haben kann, wenn man doch gleichwohl dem astronomischen calculo nicht folgen dürfte, als so lange er mit der cyklischen Rechnung übereinträfe. Dies wäre in der That so viel, als ob man den Gregorianischen Kalender annähme.

2. Dadurch würde man insonderheit den Herren Theologen sich zu beschweren Ursach geben, als ob man sie geäffet, da man ihnen weiß gemacht, es sei der Verbesserte Kalender unterschieden von dem Gregorianischen, wider dessen Annehmung sie beständig geeifert. Auch ist zu besorgen, daß die Katholische Klerisei darüber triumphiren wird, daß die Evangelischen Theologen doch endlich nachgeben und den Gregorianischen Kalender annehmen müssen, — welches bei gegenwärtiger Situation des Religions-Wesens billig zu verhüten.

3. Man findet auch keine dringende Ursache, warum Evangelici, da sie recht haben, den Katholiken nachgeben sollen, die im J. 1724 Ostern offenbar unrecht feiern werden wider das Decret des Niceniſchen Concils; vielmehr wird dieser Unterschied ihnen Anlaß geben, künftig auf eine Verbesserung ihres Kalenders zu denken.

Der Verfasser bemerkt nehmlich 4., daß unerachtet der Differenz in der Osterfeier doch die Gleichheit des Stils das ganze Jahr hindurch erhalten werde, so daß für die Datirung keine Irrung zu besorgen. Er nennt 5. als den einzigen Uebelstand auf dem Reichstage, daß in dem Jahre für das Zusammenkommen des Evangelischen Corpus mit den Katholiken fünf Tage weniger wären, als sonst, zwei Ostertage, zwei Pfingsttage und ein Himmelfahrtstag, worauf wohl wenig zu achten sei. Und bemerkt 6., es könnte den Katholiken wegen der Leipziger Ostermesse einige Irrung geben, weil sie acht Tage früher fiele, als es nach

ihrem Kalender sein sollte: allein diese wären gar leicht durch die öffentlichen Zeitungen dessen zu bedeuten.

Auf alles dieses gründet er das Gutachten, daß Evangelici vielmehr bei ihrem Verbesserten Kalender verbleiben und Ostern nach der astronomischen Wahrheit feiern, als daß sie sich den Katholiken accommodiren und mit ihnen wider besseres Wissen Ostern acht Tage zu spät halten.

Demgemäß ward denn auch von dem Corpus Evangelicorum unter dem 30. Januar 1723 beschlossen,[1]) hinfort auf den früheren Conclusis fest zu bestehen, also sowohl in dem nächstfolgenden 1724sten Jahre, als fernerhin, es möge zwischen dem Verbesserten und Gregorianischen Kalender eine Osterdifferenz sich zeigen oder nicht, jedesmal nach astronomischer Rechnung das Osterfest anzusetzen.[2])

Zugleich nachdem bemerkt worden, daß in der Osterfeier dieselbe Differenz von acht Tagen in den Jahren 1744, 1778 und 1798 sich wiederholen, in den beiden letzten Jahren aber das Osterfest des Verbesserten Kalenders mit den Ostern der Juden auf einen Tag eintreffen werde, welches der Absicht des Nicenischen Concils entgegen sei, ward beschlossen, daß wenn dies wirklich sich begeben würde, in solchen Fällen das Osterfest acht Tage weiter hinaus gesetzt werden solle.

---

[1]) Das Conclusum b. Faber Th. 41. S. 654. ff., Schauroth Th. 1. S. 199. f., Häberlin Repertorium des teutschen Staats- und Lehnsrechts Th. 3. S. 738.

[2]) In einer Erklärung des Corp. Evang. vom 28. März 1724, bei Schauroth Th. 1. S. 221., heißt es: Evangelici hätten nicht unterlassen können, ihren mathematicis das gemachte dubium in Zeiten zu benehmen und öffentlich zu zeigen, daß sie nach wie vor ihren eigenen Kalender beibehalten, den Gregorianischen aber nicht annehmen wollen. Vergl. über das Motiv des Conclusum besonders die Vorstellung an die Dänische Gesandtschaft vom 21. Mai 1723. Ebendas. S. 207.

So leicht indeß, als Chr. Wolf gemeint hatte, war der Beschluß den Katholiken gegenüber nicht verwirklicht.

Bei der gegenseitigen Spannung der confessionellen Verhältnisse, zumal in staatsrechtlicher Hinsicht, witterte man dort Uebergriffe. Und verdrießliche Verhandlungen, selbst schwere Verwickelungen waren die Folge.

Und doch hätte auf Grund des Westphälischen Friedensschlusses und der vor dem J. 1700 bestandenen Praxis, da ja länger als ein Jahrhundert die Evangelischen und Katholiken in der Festordnung wie in der Zeitrechnung beständig von einander abgewichen waren, auch diesmal alles von selbst sich ordnen müssen, wären nicht die letzteren in einem unüberwindlichen Mißverstand befangen gewesen.

Der Grund nehmlich aller Irrungen war der, daß die Katholiken, verleitet durch die bisherige einviertelhundertjährige Uebereinstimmung des Verbesserten Kalenders der Evangelischen mit ihrem Gregorianischen, wähnten, die Evangelischen wären (im J. 1699) demselben beigetreten, und daher thaten, als ob reichsgesetzmäßig ein allgemeiner Reichskalender eingeführt wäre. So daß die eben (im J. 1724) bevorstehende Abweichung des evangelischen Osterfestes von dem katholischen und der Beschluß vom 30. Januar 1723 als einseitige Neuerung erschien.

Sie ließen sich das auch durchaus nicht ausreden, obwohl augenscheinliche Gründe ihnen entgegengehalten wurden.

1. Zuerst kam es zu einem scharfen Notenwechsel auf dem Reichstage.

Als jener Beschluß vom 30. Januar von Seiten des Corpus Evangelicorum zu den Reichsakten überreicht wurde,[1])

[1]) Am 19. Februar, s. das Conclusum des Corp. Evang. von diesem Tage b. Faber Th. 43. S. 694., Schauroth Th. 1. S. 208.

ward sofort am 25. Februar von den katholischen Gesandten eine Verwahrung übergeben.[1]) „Gleichwie man nicht gedenke, heißt es darin, den Herren Augsburger-Confessions-Verwandten in ihrer Privat-Disposition circa Sacra, wegen der Osterfeier in ihren Landen und Kirchen hinderlich zu sein oder auch Maaß zu setzen ...., — also verhoffen Katholici hingegen auch zuverlässig, daß die Herren Augsb. Confess. Verwandten, so wenig Kaiserlicher Maj. sowohl wegen der hier auf dem Reichstag, als auch der bei dem K. und Reichs-Kammer-Gericht verordneten Ferien und sonsten, als denen Churfürsten, Fürsten und Ständen katholischer Seits (welchen durchgehends in ihren Landen, auch wo Religio mixta unter ihren Unterthanen geübet wird, die Aenderung des Kalenders und davon abhangenden Oster-Feiern und andern beweglichen Fest-Tägen ex superioritate territoriali zukomme) keineswegs vorzuschreiben oder vor- und einzugreifen gemeint sein würden." — Und auf die Antwort der Evangelischen erklärten sie in einer zweiten Verwahrung vom 21. März:[2]) man wolle aller erscheinlich anmaaßender Obermacht feierlichst und kräftigst widersprechen; und machten die Evangelischen für die aus ihrem einseitigen Verfahren entspringenden Uebelstände wiederholt verantwortlich.

Damit waren sogleich die drei Punkte bezeichnet, in denen es Streit gab: nehmlich über die Ferien auf dem Reichstage so wie bei dem Reichs-Kammer-Gericht, und über die Festtage der evangelischen Unterthanen katholischer Stände.

Dagegen erklärten die Evangelischen in ihren Antworten vom 10. und 28. März:[3]) Die Herren Katholischen seien

---

[1]) Faber Th. 43. S. 697., Schauroth Th. 1. S. 214.
[2]) Faber Th. 45. S. 449. f., Schauroth Th. 1. S. 219. f.
[3]) Die erstere b. Faber Th. 45. S. 434—443., Schauroth Th. 1.

in einer ganz irrigen Unterstellung, als ob die Evangelischen dermalen eine Aenderung des Kalenders vorgenommen hätten; die möglicher Weise entstehenden Uebelstände müßten denen zugeschrieben werden, welche wider die Notorietät öffentlicher Akte ihnen andichteten, daß sie den Gregorianischen Kalender im J. 1699 angenommen und darüber ein solenner Reichs-Schluß errichtet sei; es werde niemandem die geringste Beschwerde zugezogen werden, wenn nur die Katholischen keiner Obermacht über die Evangelischen sich anmaaßten. In Betreff der Ferien auf dem Reichstage und beim Reichs-Kammer-Gericht beriefen sie sich auf die dort notorisch bestehende Praxis, daß wenn die Kalender nicht mit einander einträfen auch die Feste und Ferien doppelt beobachtet würden: und auf die paria jura der Evangelischen zufolge des Westphälischen Friedensschlusses. An denselben erinnerten sie in Betreff der Festordnung evangelischer Unterthanen katholischer Landesherren und an die kraft dessen jenen zustehende Religions- und Kirchen-Freiheit. Zugleich erinnerten sie aber auch daran, daß bekanntlich auch viele katholische Unterthanen unter evangelischen Landesherren lebten, und erklärten ihre Absicht, diese bei dem Gregorianischen Kalender ferners gern zu lassen, wenn nur auch die katholischen Stände ihren evangelischen Unterthanen ihren eigenen Kalender ferner zu behalten vergönnen wollten. —

Ueber die Osterferien des Reichstages verglich man sich endlich dahin,[1]) in der evangelischen Char-Woche am Montag und in der katholischen Oster-Woche am Freitag zu Rath zu gehen, — während sonst beide Wochen der Reichstag geschlossen war.

S. 215—218. Die andere b. Faber Th. 45. S. 465—469., Schauroth Th. 1. S. 220. 221.

[1]) Dies erhellt aus dem Vorschlag des Corp. Evang. vom 17. April 1724, b. Schauroth S. 233.

2. Unterdessen aber gingen auf dem Reichs-Kammergericht die ärgerlichsten Dinge vor.

Nachdem zu Wetzlar die Feier des Osterfestes und der andern beweglichen Feste gemäß der Anordnung des Evangelischen Corpus in den Kirchen publicirt worden und die evangelischen Beisitzer des Reichs-Kammergerichts dem Kammerrichter die bevorstehende Differenz zu erkennen gegeben, hatte derselbe über die hiernach zu treffende Ferienordnung anfangs eine Berathung im Plenum zugesagt, auf geschehene Anfrage in Wien aber sie wieder aufgegeben. Dies beides, seine einseitige Berichterstattung nach Wien und seine Verweigerung einer gemeinsamen Berathung wird als die Quelle aller Weiterungen angeklagt.

Als nun die Fastnachts-Ferien eintraten, nach dem Verbesserten Kalender acht Tage früher, als nach dem der Katholiken, am 21. Februar, blieben der evangelische Assessor und die Procuratoren evangelischen Theils aus; — katholischer Seits aber wurden ohne Concurrenz der Evangelischen gerichtliche Sachen vorgenommen. Dies einseitige Verfahren des katholischen Theils brachten die Assessoren Augsb. Confession in einem Schreiben[1]) von demselben Tage zur Kenntniß des Kaisers; sie stellten vor, daß durch den jüngsten Visitationsabschied (von 1713) die doppelten Ferien abgeschafft worden nur so lange beiderlei Kalender übereintreffen würden, demgemäß im Fall der Abweichung wieder doppelte Ferien oder gütliche Vereinbarung eintreten müßten, und machten bemerklich, daß sie in ihrer Oster- und Pfingstzeit nicht zugleich den Gottesdienst abwarten und den Rath besuchen könnten. Folgenden Tages aber wurden ihnen aus einem Schreiben des K. Reichs-Vicekanzlers strenge Vorhaltungen gemacht, und später (am

[1]) Das Schreiben derselben an den Kaiser vom 21. Februar, bei Faber Th. 44. S. 595.

17. März) ein gleichlautendes Kaiserl. Rescript[1]) an den Kammerrichter vom 16. Februar eröffnet. Es sei allerdings wohl wissentlich, heißt es darin, was in Betreff des Kalenders unter den A. C. Verwandten Ständen privatim zu Regensburg vorgegangen sein solle, aber niemalen glaublich gewesen, daß man eine einseitige ohne Consens anderer Mitstände und ohne des Kaisers Vorwissen und Genehmhaltung vorgebrachte Sache sogar als öffentliches Gesetz den allerhöchsten Reichsgerichten aufzudringen sich würde einfallen lassen. Da der jüngste Visitationsabschied die doppelten Ferien abgeschafft habe, dessen Interpretation aber nicht eines jeden Willkür anheim gelassen sei, so könne er das eigenmächtige Unterfangen einiger Beisitzer nicht gestatten. Es solle also der Kammerrichter diesen Assessoren ihren Unfug zu Gemüthe führen und sie von ihrem schädlichen Vorhaben abwenden, doch solle einem jeden freigestellt bleiben, seine Ostern für sich privatim zu feiern auf gewöhnliches Urlaubbitten, — mit den gewöhnlichen Rathstagen aber fortgefahren werden.

Es handelte sich aber nicht um die Privatandacht der evangelischen Assessoren, sondern um die gesetzlichen Ferien, auf welche sie nach ihrem Kalender, so gut wie die katholischen Beisitzer nach dem Gregorianischen, Anspruch machten, sich stützend auf den klaren Buchstaben des letzten Visitationsabschiedes.

Sie richteten deshalb wiederholte Vorstellungen an den Kaiser am 25. Febr. nebst einer klaren und gründlichen Denkschrift,[2])

---

[1]) Kais. Rescript an den Kammerrichter vom 16. Februar, b. Faber Th. 46. S. 401—408.

[2]) Das Schreiben b. Faber Th. 45. S. 420—425. Die Denkschrift: „Kurze und gründliche Vorstellung, warum im laufenden 1724. J. des K. u. R. Cammer-Gerichts Assessores A. C. die Osterfeier und davon abhängenden übrigen beweglichen Feiertage nach dem Verbesserten Kalender .... zu halten befugt und ein anderes ihnen nicht aufzubürden,

und am 3. April.[1]) Es folgten aber geschärfte Kaiserliche Rescripte. Zuerst ein Rescript vom 29. März[2]) mit dem Auftrag an den Kammerrichter, den A. C. Verwandten ihr schweres Vergehen in Kaiserlicher Ungnade zu verweisen und falls sie ferner unbekannte Ferien vorwenden, ausbleiben und gegen die Verrichtungen derer, welche pflichtschuldig ihres Amtes warteten (die katholischen Beisitzer), mit Nullitätserklärungen hervorbrechen würden, reichsconstitutionsmäßig wider sie, und zwar ohne Rückfrage sträflich zu verfahren. Zugleich solle er den Procuratoren anbefehlen, daß sie sich nicht unterständen fernerhin von den gewöhnlichen Audienzen auszubleiben, noch weniger einen Ungehorsam der sorgfältigst errichteten Gesetze spüren zu lassen, bei Strafe sofortiger Remotion vom Amt. — Dieses Rescript ward am 5. April, dem Mittwoch in der evangelischen Charwoche, in einer Plenarsitzung des Kammergerichts, in der auch die evangelischen Assessoren erschienen, vorgelesen. Als sie darauf noch an demselben Tage dem Kammerrichter eine eben so feste als ergebene Erklärung überreichen ließen, rief dieser ihren Deputirten entgegen: es schiene ja wohl, daß sie sich auf den König in England und den König von Preußen verließen, die ihnen aber nicht helfen würden. Auch versicherte er, der Kaiser werde seine hierin gefaßte Resolution ganz gewiß behaupten, wenn auch darüber das ganze Röm. Reich in Feuer und Flammen gerathen sollte.[3])

In dem Sinne ward denn weiter vorgeschritten: und der Widerstand des evangelischen Theils des Kammergerichts ging zu Ende.

---

u. s. w." Ebendas. Th. 44. S. 598—609. und bei Schauroth Th. 1. S. 226—230.

[1]) Faber Th. 46. S. 386—391. [2]) Ebend. S. 415—420.

[3]) Relation der deputirten K. G. Assessoren vom 6. April. Ebend. S. 414.

Der Kammerrichter nebst den katholischen Mitgliedern des Gerichts setzte die Rathssessionen auch am evangelischen Grünen Donnerstag und Charfreitag fort, — nachdem er, das Kaiserliche Rescript in der Hand, den Procuratoren Augsb. Confession befohlen hatte, in der Audienz zu erscheinen, widrigenfalls er die darin gesetzte Strafe gegen sie vollziehen würde. Ihre Berufung auf die Andacht dieser Woche wurde nicht angenommen. Da beschlossen sie, um „größeres Unheil zu verhüten", sich zu unterwerfen.[1])

Auch die Assessoren Augsb. Confess. bedrohte er mit der Strafe als Verlasser des Amts, da ihnen nach Inhalt der Kaiserlichen Rescripte (des vom 16. Februar) nur ihre Privatandacht zugestanden sei und zwar die Abwesenheit von den Sessionen in ihren Feiertagen nur auf erbetenen Urlaub. Sie richteten deshalb noch einmal, am Charfreitage dem 7. April, eine Vorstellung an den Kaiser,[2]) worin sie über das reichsordnungswidrige Verfahren des Kammerrichters gegen sie und die Procuratoren Klage führten, sich rechtfertigten namentlich wider die Anschuldigung, als ob sie in die Kaiserlichen Rechte Eingriff gethan, auch den Lauf der Justiz gehemmt hätten, und baten, bei der freien Uebung des öffentlichen Gottesdienstes nach ihrer Kirchen Gewohnheit, und dann der übrigen Vacanzen halber bei der unter beiderseits Religions-Verwandten ordnungsmäßigen Parität sie zu lassen. — Statt dessen traf sie der Unwille des Kaisers wegen ihres „beharrlich ungehorsamen Betragens": ein Kaiserliches Rescript an den Kammerrichter vom 6. Mai[3]) rügt aufs strengste, daß sie vor und nach dem Osterfest einseitige Vacanzen eingeführt, und eine

---

[1]) Protocoll der Procuratoren A. C. vom 5. April. Faber Th. 46. S. 398—401.

[2]) Schreiben der K. G. Assessoren A. C. an den Kaiser vom 7. Apr. Faber Th. 47. S. 260—269.

[3]) Kais. Rescript vom 6. Mai. Ebendas. S. 286—292.

vorzügliche Autorität sich eigenmächtig beigelegt hätten, und befiehlt zum letztenmal, daß die Assessoren Augsb. Confess. fortan — es standen nehmlich die Ferien wegen des Himmelfahrtsfestes (am 18. Mai) und Pfingstfestes bevor — und namentlich auch den 15. Mai die Sessionen der Ordnung nach besuchen sollten, widrigenfalls sie aller Ehren und Würden entsetzt, auch nach Befinden mit Leibes-Strafe angesehen werden sollten. Solches ward in versammeltem Plenum am 12. Mai verlesen.

Nachdem es zu diesem Aeußersten gekommen war, unterwarfen sich auch die Assessoren am 15. Mai und erklärten zu Rath erscheinen zu wollen, mit Ausnahme der Tage des öffentlichen Gottesdienstes.[1]) In einem sehr würdigen Schreiben[2]) verantworteten sie sich hierüber vor dem Evangelischen Corpus. Sie vermeinten, sagten sie, in diesem Kalender-Werk (von welchem sie bei ihren andern überhäuften Arbeiten auf das, was daraus dort entstehen würde, zu denken nicht vermocht) vom Monat Februar bisher alles, was von ihnen geschehen können, gethan, auch die letzte Stunde am 15ten erwartet zu haben. Hingegen von einer verhofften kräftigen Vorkehrung bei dem Kaiser entweder von Seiten des Corpus Evangelicorum oder dessen hohen Committenten selbst hätten sie nichts vernommen; auch die Hoffnung einer Interims-Vergleichung auf dem Reichstage sei unerfüllt geblieben. So ohne nähern Beistand gelassen hätten sie nicht ermessen können, wie das Aeußerste nunmehr anders als durch Nachgeben zu verhindern gewesen. Wobei nicht nur ihre Person, sondern des Justizwesens selbst und etlicher tausend Partheien Wohl-

---

[1]) Erklärung der Assessoren A. C. an den Kammerrichter vom 15. Mai. Faber Th. 47. S. 298.

[2]) Auch vom 15. Mai. Ebendas. S. 293—297.

fahrt in Betracht gekommen sei, — indem sie das Reichsgericht ohne Rettung von höchstschädlichem Justitio, alles in äußerster Verwirrung und anderes so bald nicht wieder gut zu machendes Unheil mehr vorgesehen hätten. Da sie dazu durch ihre endliche Weigerung den Ausbruch zu geben auch nicht ohne Verantwortung sich gehalten, seien sie Gewissens halber, was zu solcher sehr bedrängten Zeit diesmal dem gemeinen Wesen weniger schädlich zu sein erachtet worden, endlich insgesammt zu thun genöthigt worden. Zumal ja in diesen in die Kammergerichts-Verfassung einschlagenden Dingen den evangelischen Reichsständen ihre Rechte zu beobachten frei bleibe. Schließlich erklärten sie, dafern sie oder der eine und andere von ihnen die Entschließung fassen würden, bei fortwährendem solchem Zustand auch unter der gewöhnlichen angelobten sechsjährigen Dienstzeit lieber Entlassung von dem Beisitzer-Amt zu suchen, als mit dergleichen Gefahr sowohl des Gewissens und Vertrauens im Collegio, als der erforderlichen Leibes- und Gemüths-Ruhe, auch des Verlusts aller zeitlichen Wohlfahrt und dazu der Verspottung (dergleichen sie und die Procuratoren bei dieser Kalender-Sache erfahren müssen), dabei zu verharren; so werde es hoffentlich niemandem zu verdenken sein.

Die pflichttreue und aufopfernde Gesinnung dieser Männer erscheint so über dem Streit stehend, daß hoffentlich die Anerkennung derselben nicht von einem Partheiinteresse abhängig ist. Die Namen derer, die sich unterzeichnet haben, sind: von Miltitz, von Ludolph, Plönnies, von Brand, Breuer, Frh. von Danckelmann. Sie geben ein Beispiel, das auch für unsere Zeit in ähnlichen Conflicten nicht unverloren sein darf.

Uebrigens hatten die evangelischen Assessoren gleich anfangs von dem entstandenen Zwiespalt dem Evangelischen

Corpus Bericht erstattet, auch von dem Fortgange der Händel dasselbe in Kenntniß erhalten.[1])

Nicht nur versicherte hierauf das Corpus Evangelicorum sie wiederholt[2]) seines Beifalls, daß sie den Reichs-Constitutionen gemäß sich bezeiget, so wie des Schutzes seiner hohen Committenten und drückte die Hoffnung aus, es werde sich keiner von dem andern trennen lassen; — sondern es nahm sich auch der Sache beim Kaiser an.

Zuerst durch das Intercessionalschreiben vom 11. März.[3]) Es wird hierin über das Verfahren des Kammerrichters Beschwerde geführt, sodann der irrigen Unterstellung begegnet, als ob die Stände Augsb. Confess. durch das am 30. Januar 1723 gemachte Conclusum eine Aenderung des Kalenders vorgenommen hätten, und die Bitte hinzugefügt: der Kaiser wolle wider die Assessoren A. C., welche bei der ganzen Sache den Reichs-Constitutionen gemäß sich bezeigt, keine Ungnade hegen, nicht gestatten, daß die Evangelischen in der auf diesen Fall festgesetzten doppelten Begehung des Osterfestes und den übrigen danach sich regulirenden Ferien von den Katholiken gehindert würden, viel weniger, daß diese in solcher Zeit einseitiger gerichtlicher Handlungen sich anmaaßten.

Ein Kaiserl. Commissionsdekret vom 2. April[4]) erklärte hierauf: der Kaiser sei zwar keineswegs gemeint, den Augsb. Confess. Verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen an erlangten Rechten und Befugnissen aus dem

---

[1]) Die Schreiben der evang. Assessoren an das Corpus Evang. vom 21. und 25. Februar und 3. und 7. April, bei Faber Th. 44. S. 579. 592. und Th. 46. S. 383. 394.

[2]) Die Schreiben des Corpus Evang. an die evang. Assessoren des R. K. G. vom 6. März und 12. April, bei Faber Th. 45. S. 430., Th. 46. S. 420. Auch bei Schauroth Th. 1. S. 212. 231.

[3]) Faber Th. 45. S. 457., Schauroth Th. 1. S. 222.

[4]) Faber Th. 45. S. 450. (wo es unrichtig das Datum des 2. März trägt). Schauroth Th. 1. S. 230.

Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß einige Beklemmung widerfahren zu lassen. Es sei aber über die neue Kalender-Aenderung bisher reichsconstitutionsmäßig nichts an ihn gebracht. Weshalb ein Reichsgutachten verlangt wird, — um den großen Zerrüttungen vorzubeugen, welche die vorhabende einseitige Verlegung des Osterfestes unausbleiblich verursachen würde. — Also derselbe Irrthum von Aenderung des Kalenders und einseitiger Verlegung des Festes, der in diesem ganzen Streit keine Verständigung aufkommen ließ!

Ein solches Reichsgutachten kam nicht zu Stande. Die Evangelischen überreichten zwar (am 17. April) einen detaillirten Vorschlag[1]; die Katholischen aber zogen die Sache in die Länge und gingen nicht einmal auf eine Berathung desselben ein. Und als die beweglichen Feste vorübergegangen waren, hatte die Frage kein unmittelbar praktisches Interesse mehr.

Wohl aber kam das Evangelische Corpus wegen der Vorgänge am Reichs-Kammergericht noch mit einer umfassenden Vorstellung[2] am 26. Juli beim Kaiser ein, welche eine gründlich motivirte Verwahrung der verletzten Rechte der evangelischen Reichs-Stände enthält und das Verlangen, daß beim Kammergericht alles wieder in den gesetzlichen Zustand versetzt werde.

3. Zu diesen Streitigkeiten in den großen Reichskörpern kamen noch die Bedrückungen evangelischer Unterthanen in katholisch regierten Territorien.

Nicht ohne Grund waren die evangelischen Gemeinden unter katholischen Landesherren besorgt, sie würden ihr Osterfest statt nach ihrem Kalender am 9. April, mit den Katholiken am 16. April feiern müssen. Eine Nöthigung, —

---

[1]) S. oben S. 35. Anm. 1.
[2]) Schauroth Th. 1. S. 245—254.

die dann von Seiten evangelischer Landesfürsten ein entsprechendes Verfahren gegen ihre katholischen Unterthanen vorausſehen ließ.

Es waren deshalb die Blicke vornehmlich dahin gerichtet, wie der Churfürſt von der Pfalz es mit ſeinen proteſtantiſchen, hingegen der König von Preußen es mit ſeinen katholiſchen Unterthanen halten würde.[1])

Der Churfürſt, als er wiederholt gebeten wurde,[2]) ſeinen reformirten Unterthanen die gleichzeitige Feier des Oſterfeſtes mit ihren auswärtigen Glaubensgenoſſen zu geſtatten, verweigerte[3]) dies als eine Neuerung, unter dem Vorwand, es ſei durch einen allgemeinen Reichs-Schluß im J. 1700 der Gregorianiſche Kalender durchgehends eingeführt, wovon er nicht abgehen möge, — eine Behauptung, die völlig aus der Luft gegriffen war.

Andere katholiſche Landesherren folgten dem Beiſpiel. Von den Verfolgungen, die daraus hervorgingen, will ich nur einen flagranten Fall anführen, der zugleich ein ſchönes Beiſpiel evangeliſchen Glaubensmuthes enthält.[4])

In der Kirche des Ritterguts Euerbach war ſeit unvordenklicher Zeit der evangeliſch-lutheriſche Gottesdienſt in Uebung geweſen, — bis der katholiſche Freih. von Ingelheim, Präſident des Reichs-Kammergerichts, als Beſitzer des Guts erſt einen Franciskaner an die Schloßkapelle brachte, der ſich aber bald in die Dorfkirche eindrängte, dann an deſſen Stelle zwei Jeſuiten ſetzte, die in dieſer Kirche die Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten der-

---

[1]) S. das Schreiben aus Markbreit vom 29. Juli 1723. Faber Th. 43. S. 689.

[2]) Vorſtellung des reformirten Kirchenraths vom 18. October 1723. Faber Th. 44. S. 577.

[3]) Churfürſtl. Pfälz. Reſolut. vom 2. März 1724. Faber Th. 45. S. 456. Vergl. dagegen S. 454.

[4]) Die Documente dieſer Geſchichte bei Faber Th. 45. S. 235 ff.

maaßen verketzerten, daß selbst katholische Einwohner daran Anstoß nahmen. Die Gemeinde erwirkte nun (i. J. 1720) ein R.-Kammergerichtsmandat, welches sie bei der alleinigen Uebung ihres Gottesdienstes in der Dorfkirche schützte. Aber ihr Gutsherr, der R.-Kammergerichtspräsident, gehorchte nicht. Und als im J. 1724 die Differenz in dem Osterfest eintrat, befahl er seinen evangelischen Unterthanen, dasselbe mit den Katholiken zu feiern. Worauf die Gemeinde einmüthig erklärte, sie könne keine anderen Osterfeiertage begehen, als welche die evangelische Kirche feiere. Da ward dem Pfarrer und Schulmeister aufgegeben, weder am Grünen Donnerstag, noch am Charfreitag, noch an den Ostertagen evangelischen Gottesdienst zu halten. Beide gehorchten, wider ihr Gewissen und zu größtem Aergerniß der Eingepfarrten, — wie diese klagen; sie aber verrichteten, setzen sie hinzu, in den fünf Tagen ihren Gottesdienst unter sich selbst mit Singen, Beten und Lesen in der Stille zu Zion, und zwar in der Kirche: mit was Herzens-Kummer und seelendurchdringender Betrübniß, ja mit wie vielen Thränen und Seufzen solches geschehen, sei leichtlich zu erachten. Ihr eigener untreuer Pfarrer kündigte ihnen darauf Namens der Guts-Herrschaft an, sie sollten die katholischen Feiertage auch, — also ihr Osterfest doppelt feiern, und so viel Kirchen sie von diesem Charfreitag bis auf den dritten Ostertag versäumen würden, so viel Gulden Strafe solle ein jeder von ihnen erlegen: er selbst werde am Sonntage eine Osterpredigt halten, nicht das gewöhnliche Evangelium der Octave des Osterfestes erklären. Die ganze Gemeinde protestirte dagegen mündlich und schriftlich: „wir erzeigen uns hierin, heißt es am Schluß dieser „einhelligen Erklärung“,[1]) nicht als ungehorsame Unterthanen, sondern als

[1]) Faber Th. 45. S. 252.

evangelische Christen, und haben das unterthänigste Vertrauen, unser gnädigst-gebietender Herr werde uns, als unser Bischof, bei unserer evangelischen Religion beschützen und erhalten." Aber die Gemeinde hatte später, nach dem Pfingstfest noch weit schwerere Gewaltthaten zu überstehen. — Gewiß die einmüthige Entschlossenheit und die ruhige Kraft dieser kleinen Dorfgemeinde in der Behauptung ihrer evangelischen Kirchenfreiheit erscheint der besten Zeiten der Kirche würdig.

Gegenüber solchen Attentaten auf die evangelische Religionsfreiheit, bei der Solidarität, in der damals diese Dinge auf beiden Seiten behandelt wurden, schritt Preußen mit Repressalien wider seine katholischen Unterthanen ein. Der König befahl, er wolle das Osterfest von den Römisch-Katholischen gleich allen seinen übrigen Unterthanen auf den 9. April gefeiert wissen, — zumal da nach den eingekommenen Nachrichten die römisch-katholischen Stände des Reichs ihren evangelischen Unterthanen dasselbe nicht anders als nach dem Gregorianischen Kalender zu feiern gestatten wollten. Demgemäß ergingen Verfügungen von der Preuß. Regierung zu Minden an das dortige Domkapitel[1]), — so wie von der Preuß. Regierung zu Cleve. Wogegen die Jülich- und Bergische Regierung, da ihre Einsprache und Berufung auf die Religions-Recesse abgewiesen wurde, mit einer Beschwerde an den Kaiser drohte:[2]) und das Domkapitel zu Minden wirklich mit einer Klage beim Reichs-Hofrath einkam. In der Sache scheint nichts dadurch geändert zu sein.[3])

---

[1]) Vom 15. Februar 1724. Faber Th. 46. S. 423.

[2]) Die Verhandlungen zwischen beiden Regierungen bei Faber Th. 47. S. 279—284.

[3]) Das R.-Hofrathsconclusum v. 6. April 1724. Ebendas. S. 284.

So wurden denn Beschwerden dieser Art die einen gegen die andern aufgewogen.

Doch wegen der Vorgänge auf dem Reichsconvent, besonders auf dem Reichskammergericht fanden sich die evangelischen Stände dauernd beschwert, da alle ihre Vorstellungen und Vorschläge unbeachtet geblieben waren. Sie übergaben deshalb noch nach einem Jahre den katholischen Ständen, so wie zu den Reichsakten wider alles was in dieser Sache gegen ihre theuer erworbenen Religions- und anderen Gerechtsame verhängt worden eine Verwahrung [1]) für sich und ihre Nachkommen, — wobei sie den ungehinderten Gebrauch ihres Kalenders bei allen recurrenden Fällen, insbesondere bei der wieder im J. 1744 sich ereignenden Differenz feierlichst reclamirten.

3. Differenz im J. 1744.

In diesem Jahre ereignete es sich zum zweitenmal seit Einführung des Verbesserten Kalenders, daß die astronomische Berechnung des Osterfestes ein von der cyklischen abweichendes Resultat gab. Das Osterfest traf nach der erstern auf den 29. März, nach der andern auf den 5. April.

Da auf diesen Fall das (ob. S. 32. erwähnte) Conclusum des Evangelischen Corpus vom 30. Jan. 1723 schon mitgerichtet war und man keine Ursache fand, davon abzugehn, so beschloß dasselbe auf den Antrag von Chur-Brandenburg am 15. Mai 1743, es solle dabei verbleiben, folglich nach Inhalt dessen das Osterfest auch für 1744 angesetzt werden.[2])

Die Streitigkeiten des J. 1724, welche damals so unfruchtbar geschienen, aber noch in gutem Andenken waren,

---

[1]) Conclusum des Corp. Evang. vom 2. Mai 1725. Schauroth Th. 1. S. 256.

[2]) J. J. Moser' Zusätze zum teutschen Staatsrecht Th. 2. S. 467. f. Schauroth Th. 1. S. 258.

hatten doch den Erfolg, daß man diesmal auch auf katholischer Seite zu einer Verständigung bereit war.

Zwar zu einem Vergleich über das Kalenderwesen überhaupt, worüber der Kaiser aus Anlaß der wieder erscheinenden Differenz ein Reichsgutachten verlangte (12. September 1743), kam es nicht: — man machte auf beiden Seiten auch nicht Anstalt zu etwas, was zur Zeit doch unerreichbar schien.

Aber auf eine provisorische Auskunft, besonders für die Kammergerichtsferien war man bedacht.

Es kamen deshalb verschiedene Vorschläge zum Vorschein: die evangelischen Gesandten erklärten, sie würden sich aus Liebe zum Frieden jeden Vorschlag mitgefallen lassen, in dem nur die so nothwendige Parität sich genugsam beobachtet fände.

So einigte man sich denn darüber, daß für diesen Fall mit Aufhebung der Faschingsferien, die Oster- und Pfingstferien nach beiden Kalendern zusammenhängend (vom evang. Gründonnerstag bis Mittwoch nach dem kathol. Osterfest, und vom Montag vor dem evang. Himmelfahrtsfest bis Sonnabend nach dem kathol. Pfingstfest) genommen werden sollten. Dieser Vorschlag ging aus einer Conferenz der katholischen Gesandten am 27. Januar 1744 hervor, ward am 29. Januar von den evangelischen Gesandten angenommen: und am 30. Januar erging ein Kaiserl. Rescript, welches diese Ferienbestimmung dem Kammergericht zur diesmaligen Richtschnur vorschrieb. [1])

So leicht ordnete sich die Sache, als man von allen Seiten guten Willen mitbrachte.

---

[1]) Moser a. a. O. S. 475—480. Schauroth S. 265. 268.

4. Aufhebung der Differenz für das Jahr 1778.

Für dieses Jahr hätte wiederum eine Differenz in der Osterfeier bevorgestanden, da der Frühlingsvollmond nach der astronomischen Berechnung auf Sonnabend den 11. April, nach der cyklischen auf Sonntag den 12. April traf, — also Ostern nach der letztern auf den 19. April, nach der erstern schon auf den 12. April anzusetzen war.

Allein diesmal traf es sich, daß auch das Passahfest der Juden am 12. April anfing. Und man hielt es dem Schluß des Nicenischen Concils entgegen, zugleich mit den Juden Ostern zu feiern, d. h. in dem ersten Ostertage mit ihrem ersten Passahtage zusammenzutreffen.

Der Fall des Jahres 1778 war auch schon durch das Conclusum des Evangelischen Corpus vom 30. Januar 1723 (s. oben S. 32.) vorgesehen: es solle alsdann, war beschlossen, das Osterfest gemäß der Intention des Nicenischen Concils acht Tage weiter hinausgesetzt werden, — wenn nach genauer Erkundigung es sich so befände und inzwischen nicht andere richtigere Tafeln, als die Rudolphinischen ausgefunden wären.

Nun ward dem Corpus Evangelicorum im J. 1775 ein Gutachten des Prof. Böhm in Giessen[1]) vorgelegt, welches mit Beziehung auf diesen Beschluß nachwies, daß im J. 1778 das Osterfest des Verbesserten Kalenders, berechnet nach den Rudolphinischen Tafeln, mit dem jüdischen zusammentreffe. Dieselbe Nachricht ging von der Societät der Wissenschaft in Berlin „nach den von ihr genauest vorgenommenen astronomischen Berechnungen" ein.

Also beschloß das genannte Corpus am 16. August 1775,[2]) auf der Vorschrift des Conclusum vom 30. Januar

[1]) In d. Neuesten Staatsbegebenheiten von 1775. St. 10. S. 904. f.

[2]) Herrich Samml. aller Conclus. des Corp. Evang. S. 36. f. Act. hist. eccles. nostri temp. Bd. II. 1775. S. 486. f.

1723 zu beharren, demnach das Osterfest (acht Tage nach dem durch die Rechnung gefundenen Datum) auf den 19. April zu bestimmen. — Wodurch denn diesmal die evangelische Festfeier mit der katholischen, ungeachtet der Differenz in der Berechnung, gleichzeitig wurde.

Was aber das Motiv betrifft, *das Zusammentreffen mit dem jüdischen Passahfest zu vermeiden*; so wird eine kurze Erörterung desselben um so weniger hier fremdartig sein, da in dem ganzen Osterstreit dieser Punkt eine große Rolle gespielt, namentlich dem Verbesserten Kalender die Versäumniß desselben zum Vorwurf gemacht ist.

Im J. 1724 wollte man auf katholischer Seite ausfindig gemacht haben, die Protestanten feierten diesmal ihre Ostern mit den Juden. Nachdem das streitige Osterfest schon vorübergegangen war, ward, wie es scheint, dem Evangelischen Corpus von den Katholiken ein Schreiben vom 29. April[1]) übergeben, worin es heißt: nachdem die von den Augsb. Confess. Verwandten Gesandtschaften durch ein Conclusum vom 30. Januar 1723 veranlaßte diesjährige Osterfeier-Differenz seither so viel Geschrei im ganzen Römischen Reich gemacht, habe man nicht ohne Verwunderung wahrgenommen, daß die in bemeldetem Conclusum auf den 9. April gesetzten Ostern mit den jüdischen, welche den 8. ihren Anfang genommen, zusammengetroffen. Es sei demnach curieux, daß die Herren Protestanten mit aller ihrer Klugheit, nach langem Bedenken und Bemühen just in dasjenige verfallen, was sie in verschiedenen Schriften für eine wider das Nicenische Concil gehende Absurdität decantiret, wogegen in dem Gregorianischen Cyclus dies Zusammentreffen mit den Juden so gewandt vermieden sei. — Ja sogar der Kaiser

---

[1]) In Faber's Europ. Staats-Canzlei Th. 47. S. 310—313. — Doch war vorher schon derselbe Vorwurf erhoben in dem Status controversiae etc. bei Faber Th. 41. S. 660. ff.

deutete in seinem Ultimatum an den Kammerrichter vom 6. Mai 1724 (s. oben S. 39.) darauf hin, indem er den evangelischen Assessoren zu bedenken gab, „welcher maßen die diesmalige astronomische Calculation gegen das Nicenische Concil deutlich einschlage."

Zwei scharfe Antworten[1]) auf jenes Schreiben zeigten das Falsche der Voraussetzung, da der Juden erster Passahtag vom 7. April Abends bis 8. April Abends gedauert, das evangelische Osterfest aber erst in der Mitternacht vom 8. auf den 9. angefangen habe. Und gaben zurück, daß die katholische Kirche nach dem Gregorianischen Kalender im J. 1609 sogar den ersten Ostertag mit den Juden an einem und demselben Tage, — daß sie aber 1714, 1717, 1721 an dem unmittelbar folgenden nächsten Sonntag, nachdem Sonnabends zuvor die Juden den ersten Tag ihres Passahfestes gehalten, das Osterfest (wie sie es eben den Evangelischen vorwarfen) begangen hätten und es ebenso im achtzehnten Jahrhundert noch dreizehnmal begehen würden. — Insbesondere in den Jahren 1751 und 1771 genau so, wie die Evangelischen im J. 1724 es gethan, da nehmlich der Frühlingsvollmond auch nach dem Gregorianischen Cyclus an einem Sonnabend eintreten, die Juden an diesem Tage ihre Ostern hatten und die katholische Kirche den unmittelbar darauf folgenden Sonntag ihren Ostertag zu feiern, sich nicht hindern lassen werde (a. a. O. S. 326.).

Der letzterwähnte Fall (in welchem der Verbesserte Kalender mit dem Gregorianischen übereinstimmte) gab im J. 1770 zu Erörterungen Anlaß.

Es entstand nehmlich der Zweifel, ob im J. 1771 das

---

[1]) Reflectiones über das vorstehende Schreiben, betr. die Evangelicis angeschuldigte Feierung der Ostern mit den Juden, bei Faber Th. 47. S. 313—318. Und, Gedanken von Feierung des Osterfests nach Anleitung des Nicenischen Concils. Ebendas. S. 318—326.

Osterfest nicht mit dem Passahfest der Juden zusammenfallen würde und deshalb verlegt werden müsse. Die Hannoversche Regierung erforderte deshalb ein Gutachten von der Societät der Wissenschaften in Göttingen, welches von Kästner abgefaßt worden ist.[1]) Hier wird gezeigt, daß der erste Ostertag des Verbesserten Kalenders 1771 mit der Juden erstem Ostertage nichts gemein habe, da der letztere von Freitag den 29. März Abends bis Sonnabend den 30. März Abends dauere, der erstere aber in der Mitternacht vom 30. auf den 31. März anfange, so daß aus dem Grunde keine Verlegung nöthig sei. Und was überhaupt die Verlegung des Osterfestes aus dieser Rücksicht betrifft, ist das Resultat: das Osterfest bedürfe in keinem andern Fall einer Verlegung auf eine Woche später, als in dem schon entschiedenen Falle, wenn der Ostervollmond auf einen Sonntag fällt. Sonst, wenn man solche Erinnerungen befolgen wolle, wie sie wider das Osterfest 1771 laut geworden, — „müsse man nicht astronomische Rechnungen, sondern die sehr fehlerhafte und mit allerlei Menschensatzungen verwickelt gemachte cyklische Rechnung der Juden zu rathe ziehen und, wenn sie also nach dieser Rechnung ihre Ostern feiern, ihnen ausweichen. Das ist: man muß sich erst nach den Gebräuchen der Juden erkundigen, ob diese Gebräuche den Christen erlauben, Ostern zu halten, oder ob die Christen acht Tage warten sollen, weil man doch den Juden nicht zumuthen darf, acht Tage zu warten ... Es ist leicht zu sehen, wie anständig ein solches Verfahren ist."

Die Hauptsache ist, daß die Furcht mit den Juden zu-

---

[1]) Unter dem Titel: Beantwortung einiger Fragen wegen des Osterfestes 1771, vom 19. April 1770; abgedruckt in d. Deutschen Schriften von der Societ. d. Wissensch. in Göttingen herausgegeben. Bd. 1. 1771. 8. S. 179—186.

sammenzutreffen auf dem freilich sehr verbreiteten und herrschend gewordenen Mißverstand einer Anordnung des Nicenischen Concils beruht. Das hat aus Anlaß eben jener im J. 1770 verhandelten Frage Chr. W. Fr. Walch in zwei trefflichen Abhandlungen[1]) gezeigt. Das Nicenische Concil wollte, daß Ostern allgemein an einem und demselben Tage und zwar an demjenigen, an welchem es seit ältester Zeit bei den Römern und Alexandrinern herkömmlich gewesen, — und nicht mit den Juden gefeiert werde. Dieser Gegensatz geht aber nicht unmittelbar auf die Juden, sondern auf die christliche Parthei der Quartadecimaner, welche gleichzeitig mit den Juden (am 14. Nisan) ein Passahmahl genossen und drei Tage später das Gedächtniß der Auferstehung feierten — an einem Wochentage. Dagegen verlangte das Concil die Feier des Osterfestes allgemein am Sonntage. Daß man aber an diesem Sonntage den Juden aus dem Wege zu gehen habe, davon kommt dort nicht die geringste Spur vor.

Es ist also ein falsches Motiv, ein solches Zusammentreffen mit den Juden vermeiden zu wollen. Und der Vorwurf so wie der Zweifel nichtig, der aus dem wirklichen oder vermeintlichen Zusammentreffen in einem oder andern Fall erhoben ist.

Aus dem Grunde hätten auch die evangelischen Stände im J. 1775 nicht nöthig gehabt, das Osterfest des J. 1778 zu verlegen. — Aber es war erwünscht, daß dadurch die Differenz mit der katholischen Osterfeier aufgehoben wurde.

5. Einführung des Allgemeinen Reichs-Kalenders.

Bei diesem Conclusum (vom 16. August 1775) hatte

[1]) Decreti Nic. de Paschat. Explicat. P. 1. 2. vom 5. Mai und 9. Juni 1770, in d. Nov. Comment. Soc. Scient. Gotting. T. I. ad a. 1769. 1770. Comment. hist. et phil. p. 10—65.

man es vorbehalten, über die noch obwaltende Haupt-Kalender-Differenz das Nähere baldmöglichst festzustellen.

Die Maaßregel, sie zu beseitigen, nehmlich über die Osterfeier eine beständige Vereinbarung zu stiften, ging von Friedrich dem Großen aus: sie ward zunächst von Sachsen und Baden eifrig unterstützt; und in einer Conferenz der evangelischen Gesandten am 13. December 1775 [1]) einstimmig angenommen.

Es ging daher aus derselben das Conclusum hervor: [2]) „man wolle kraft habender unstreitiger Befugnisse, aus freiem Willen und nach eigenem Gefallen, sonderlich aber zum Besten des Handels und Wandels, auch zu völliger Abschneidung aller, besonders in gemischten Landen, zu befahrenden Unordnungen oder Mißverständnisse, [3]) der Kalender-Differenz auf einmal ausweichen, — und mit den katholischen Reichsständen sich vereinbaren, das Osterfest sammt den davon abhängenden diesseitigen beweglichen Festtagen zu gleicher Zeit mit ihnen (also mit Aufhebung der astronomischen, nach der gregorianisch-cyklischen Berechnung) zu feiern. Unter ausdrücklichem Vorbehalt allerseitiger landesherrlichen Hoheitsrechte im Geistlichen und Weltlichen, besonders aber des liturgischen Rechts; — sobald der nach der cyklischen Zeitrechnung eingerichtete sogenannte neue Kalender mit dem Namen eines Verbesserten Reichs-Kalenders belegt und zum öffentlichen Druck befördert werden wolle."

---

[1]) Das Protocoll derselben bei Herrich a. a. O. S. 37—40.

[2]) Herrich S. 41.

[3]) Ebenso drückt das Corpus Evangelicorum die Motive aus in den Schreiben an die Generalstaaten der Niederlande und an die evangelischen Kantone der Schweiz, vom 7. August 1776; bei Herrich S. 60. 63. Desgleichen in den (lateinisch abgefaßten) Schreiben an die Könige von Großbritannien, Dänemark und Schweden, von demselben Datum. Ebendas. S. 52. 55. 58.

Die Katholischen konnten leicht beistimmen, da die Evangelischen hiemit völlig auf ihre Seite traten und keine andere Bedingung machten, als daß sie für den gemeinsamen Kalender einen entsprechenden Namen verlangten. Jene traten also bei, jedoch unter gleichmäßiger Verwahrung ihrer landesherrlichen Rechte in geistlichen und weltlichen Sachen.

So kam denn am 29. Januar 1776 ein Reichsgutachten[1]) zu Stande, es seien nach Maaßgabe eines solchen allgemeinen Kalenders in Zukunft die Oster- und andern davon abhängenden Feste jederzeit auf beiden Religions-Seiten zugleich zu begehen.[2]) Kaiser Joseph II. ratificirte dasselbe am 7. Juni, auch mit Vorbehalt der Kaiserlichen obristhauptlichen und obristrichterlichen Gerechtsame.

Und unter demselben Datum ward durch Kaiserliches Patent[3]) ins Reich die Einführung des Allgemeinen Reichs-Kalenders bekannt gemacht.

Das Evangelische Corpus gab also den im J. 1699 errichteten Verbesserten Kalender im J. 1775 wieder auf, um der letzten noch übrig gebliebenen, wiewohl selten erscheinenden, Kalender-Differenz, hauptsächlich weil sie für Handel und Wandel unbequem war,[4]) ein Ende zu machen.

---

[1]) Herrich S. 45. f. Act. hist. eccles. nostr. temp. Bd. III. S. 599.

[2]) Wobei jedoch die Bestimmung anderer, in etwelchen Provinzen, Landen oder Städten etwa besonders zu feiernden Feste, und die Benennung der Tage, der Behörde jedes Orts vorbehalten bleiben und den landesherrlichen Rechten hierunter nichts benommen sein sollte. Herrich S. 46. Ebenso in dem Kaiserl. Ratificationsdekret. Ebendas. S. 47.

[3]) Herrich S. 49.

[4]) Wie der Chur-Brandenb. Gesandte in der oben (S. 54. Anm. 1.) angeführten Conferenz sein Votum damit schließt: man wünsche dieses für das Commercium ganz vortheilhafte Werk bestens befördert zu sehen.

Es waren die abweichenden Resultate seiner Rechnung, die man nicht wollte. Von den Gründen derselben ist gar nicht die Rede.

Und doch hätte man vor allem von diesen sich strenge Rechenschaft geben müssen.

Es fehlt aber nicht an innern Gründen, die gegen die astronomische Berechnung des Verbesserten Kalenders und für die cyklische Berechnung sprechen; — so daß man jene niemals hätte einführen sollen.

Diese Gründe sind theils astronomischer, theils chronologischer, theils liturgischer Art, — bei deren Darlegung ich auf die Bemerkungen von Clavius (oben S. 20 ff.) zurücksehe.

Erstens in astronomischer Hinsicht kommt in Betracht, daß wenn man für den Eintritt des Frühlingsäquinoctium- und Vollmondes nach der astronomischen Wahrheit fragt, eine absolute Antwort auch von den Astronomen im voraus nicht gegeben werden kann, sondern nur nach Maaßgabe der vorhandenen Tafeln. Nun bemerkt Clavius (n. 2. und 3.) das Unsichere und Schwankende in der Festrechnung, welches daraus hervorgehen würde theils, daß verschiedene astronomische Tafeln neben einander in Gebrauch sind, theils daß die eine Zeitlang geltenden immer durch bessere verdrängt werden. Das ist aber seit der Zeit des Clavius nicht anders geworden, im Gegentheil die Bewegung ist in der letzten und glänzendsten Periode der Astronomie am lebhaftesten gewesen. Es sind auf die Zachschen Sonnentafeln (1792) die Carlinischen (1810) gefolgt, und diese von Bessel (1828) verbessert: ferner auf die Mayerschen von Mason (1787) herausgegebenen Mondtafeln die Burckhardtschen (1812), und neue werden von Hansen erwartet. Wie sehr nun auch die Tafeln vervollkommnet sind, so schützt dies doch nicht gegen Unsicherheit, da vorkommenden Falls die Differenz von Einer Secunde in der Epoche des Vollmonds

oder der Frühlingsnachtgleiche eine Differenz in der Osterfeier von 8 Tagen oder 4 Wochen zur Folge haben kann.

Dazu kommt, daß wenn man so die Sache auf die Spitze treiben will mit der astronomischen Genauigkeit, die Spitze bricht: man kann das Princip nicht durchführen. Denn wegen des Einflusses, den der Meridianunterschied auf das Datum des Frühlingsäquinoctium und Vollmondes haben kann, kommt man entweder in Gefahr, daß ein etwas östlicher gelegenes Land Ostern acht Tage oder vier Wochen später zu feiern hat, als ein anderes (s. bei Clavius n. 4.), — was gegen den obersten Grundsatz der christlichen Festordnung anstößt. Oder man ist genöthigt, wie auch 1699 geschehen ist, ein für allemal einen Meridian festzusetzen, nach welchem die astronomischen Epochen berechnet werden sollen. Das aber ist willkürlich, und hebt zu Zeiten die astronomische Wahrheit der Festfeier für andere Orte auf. Was geht die ehemalige Sternwarte Tycho Brahe's die Christenheit an? Wird man in Rußland sich gefallen lassen, wendet Bernoulli[1]) ein, den Sonntag, an welchem früh dort der Vollmond eintritt, in der Festrechnung noch für Sonnabend gelten zu lassen, weil es zu der Zeit in Uraniburg noch Sonnabend ist? Und mit jedem andern Meridian steht es nicht besser, auch wenn man, wie in Vorschlag gekommen ist, den von Jerusalem wählte.

Zweitens in chronologischer Hinsicht ist es gegen alle Grundsätze der Wissenschaft auch nur rein chronologische Perioden auf astronomischem Wege abzutheilen. Allerdings die Grundlagen der Perioden, hier also die Dauer des Sonnenjahrs und Mondmonats werden auf diesem Wege gefunden; die Perioden selbst aber werden cyklisch bestimmt. Denn es bedarf für die Eintheilung der Zeit einer einfachen und regelmäßigen Schaltordnung, welche bei einer Reguli-

[1]) In der oben (S. 28.) angeführten Abhandlung p. 498.

rung unmittelbar nach dem Himmel nicht möglich ist. Deshalb haben die alten Völker, sobald sie das Bedürfniß einer geordneten Zeitrechnung empfanden und bei ihren Mondmonaten über die bloße Schätzung nach dem Augenschein sich erhoben, eines Cyclus sich bedient. So haben es auch die christlichen Völker (die keine Mondmonate mehr haben) mit der Jahrrechnung gehalten, — bis in neuerer Zeit (1793) die Franzosen den unerhörten Einfall hatten, das Jahr streng astronomisch mit dem Tage der Herbstnachtgleiche anzufangen. Die ganze neufranzösische, einer mathematischen Grille zu Liebe arrangirte Zeitrechnung hat aber nur bis zum J. 1805 gedauert.[1])

Um so weniger gilt es drittens in liturgischer Hinsicht, astronomische Epochen in die Festrechnung aufzunehmen. Es ist dazu nicht der geringste Grund. Wenn die Kirche nach uraltem Herkommen ihr Osterfest an die Zeit des Frühlingsvollmondes anknüpft, so ist sie nicht mit ängstlicher Genauigeit an die Epoche der Sonne und des Mondes gebunden. Weshalb sollte sie jetzt peinlich sein, wie sie damals es nicht gewesen, als die Regel sich gebildet, — ja peinlicher als die Juden, aus deren Cultus diese Bestimmung in den christlichen herübergekommen ist?

Und welcher Vortheil wiegt das seltsame Verhältniß auf, daß die Festrechnung dadurch ein Monopol der Astronomen, und der Kirche entrückt wird, in der man doch zu allen Zeiten sich vielfach mit ihr beschäftigt hat?

---

[1]) Ebenso unpraktisch ist die vor kurzem von Matzka, Chronologie S. 495 ff. ausgedachte sogenannte historische Zeitrechnung, für die er verlangt, daß sie vorerst wenigstens von den Gelehrten angenommen werden möchte, bis sie mit der Zeit auch in den Verkehr der Völker Eingang fände. Es ist indeß bekannt, daß es auch für astronomische Zwecke keine angemessenere Jahrform, als die Julianische mit Zählung der Tage von 1—365 giebt, ungeachtet ihrer Unrichtigkeit, — von der man leicht in der alten Zeit zu jeder andern wirklich geschichtlichen Zeitrechnung, in neuerer Zeit zu dem Gregorianischen Kalender übergeht.

Indessen die ganze Frage liegt hinter uns, und man wird auf den Beschluß des J. 1775 nicht wieder zurückkommen. Nur ist man es der evangelischen Kirche schuldig, welche fünf und siebenzig Jahre so streng darauf gehalten hat, nicht leichtsinnig sie bei Seite zu schieben.

Dagegen fragt es sich, wie es damals und seitdem öfter, auch von angesehenen wissenschaftlichen Auctoritäten zur Sprache gebracht ist, — ob nicht auch die wieder an die Stelle der astronomischen getretene cyklische Berechnung des Osterfestes, nach seiner Abhängigkeit von der Vollmondsepoche, noch zu verwickelt ist, — ob nicht das ganze Princip dieser Abhängigkeit bei Seite zu setzen wäre, um die Regulirung des Osterfestes auf die einfachste Form zu bringen.

Das ist die Frage von der Beweglichkeit des Osterfestes, die ich schließlich noch in Erwägung ziehe.

§. 5. Die Beweglichkeit des Osterfestes.

Das Osterfest kann an einem der Tage vom 22. März bis zum 25. April eintreten.

Da die Regel, nach der die Bestimmung seines Datum sich richtet, nicht in die Augen fällt, und wenn man an den Vollmond erinnert wird, da die Mondphase sonst weder im bürgerlichen noch im kirchlichen Leben eine Bedeutung hat; so liegt die Frage nahe, weshalb das Osterfest und die davon abhängenden Feste beweglich, und nicht, wie Weihnachten, auf ein festes Datum gelegt oder, wie die Adventssonntage, durch ein festes Datum bestimmt sind.

Diese Frage ist zu allen Zeiten verhandelt worden, in der griechischen und lateinischen, in der katholischen und evangelischen Kirche: früher von den Kirchenschriftstellern; in neuerer Zeit haben die Mathematiker derselben sich bemächtigt.

Ich gebe hier mit Uebergehung dessen, was in der griechischen Kirche darüber vorgekommen ist, eine Uebersicht über die Geschichte dieser Frage in der katholischen und evangelischen Kirche, so wie neuerdings bei den Mathematikern und Chronologen.

1. In der katholischen Kirche.

Um das Jahr 400 legte Januarius dem Augustinus die Frage vor, warum das Osterfest nicht wie das Weihnachtsfest an einerlei Datum gefeiert werde und was die Beobachtung der Woche und des Mondes dabei zu bedeuten habe. — Förmlicher Einwendungen, die häufig daher gegen die Ansetzung des Osterfestes erhoben wurden, gedenkt Martinus von Braga [1]) um 572.

Augustinus hat dem Januarius ausführlich geantwortet: [2]) er sucht die Bedeutung der Osterregel nicht sowohl auf geschichtlichem Wege nach Maaßgabe ihrer Entstehung, als aus Gründen, die in der Regel selbst liegen, dazuthun.

Er unterscheidet von dem Weihnachtsfest als einer bloßen Gedächtnißfeier das Osterfest vermöge des Mysterium, das in ihm liege und ihm sacramentlichen (symbolischen) Charakter verleihe.

Diesen entwickelt er zuerst in Beziehung auf die Mondgestalt, nach den drei Momenten, daß es gefeiert werde in dem ersten Monat der Hebräer, in der dritten Woche desselben (der Woche nach dem Vollmonde) und bei abneh-

---

[1]) Martin. Dumiens. Opusc. VII. de Pascha. c. 1. Galland. Bibl. Patr. T. XII. p. 287. a.: Scio multos scrupulosius interrogare solitos, quare secundum morem Judaeorum ad Lunae computationem diversis generibus Pascha celebremus, dicentes rectius sibi videri, si dominicae passionis commemoratio agatur, ut unum anniversarium natalis diem observemus.

[2]) Augustin. Epist. 55. ad inquisit. Januar. lib. II.

mendem Mond, — sodann nach der Stellung des Osterfestes zur Frühlingsnachtgleiche, während die Sonne im Widder steht, — endlich in Beziehung auf die Feier am Sonntage.

Die Symbolik ist theils von den Zahlen hergenommen: nehmlich den Zahlen 3 und 7, welche in der erwähnten dritten Woche liegen, und der Zahl 8, welche der Sonntag, als der auf den siebenten folgende Tag, enthält; — theils aus der Natur. Daraus hebe ich hervor erstens das Gleichniß, welches aus der Nähe der Frühlingsnachtgleiche hervorgeht, daß die Natur dann ein Bild giebt für die Erneuerung im christlichen Leben; sodann das Gleichniß vom abnehmenden Mond, der die Geschichte der Wiedergeburt abbildet. Wie der Mond, sagt Augustinus, von der Sonne sich entfernend zunimmt und auf seiner der Erde zugekehrten Seite erleuchtet wird, aber der Sonne sich nähernd abnimmt und auf seiner obern der Erde abgekehrten Seite erleuchtet wird; so die menschliche Seele von der Sonne der Gerechtigkeit sich abkehrend, wendet alle ihre Kräfte auf das Aeußere und wird verdunkelt in ihrem höheren Wesen; aber zu ihr zurückkehrend, zu der Anschauung der unwandelbaren Weisheit, je mehr sie ihr im Gefühl der Liebe sich nähert, um so unscheinbarer wird der äußere Mensch, während der innere Mensch dem Irdischen enthoben von Tage zu Tage erleuchteter wird und sein Leben mit Christo in Gott verborgen hat.

Diese symbolische Erklärung der chronologischen Momente des Osterfestes ist durch das ganze Mittelalter herrschend und eigentlich die kanonische Auslegung der Osterregel in der katholischen Kirche geworden.

Isidorus von Sevilla[1]) giebt in der Lehre von dem

---

[1]) Isidor. Hispal. De eccles. offic. Lib. I. c. 31. 32. Opp. ed. Areval. T. VI. p. 398—400.

Osterſabbat und dem Oſterſonntage geradezu einen Auszug aus dieſer Schrift des Auguſtinus ohne ihn namhaft zu machen. Sodann entnimmt Beda[1]) eben daher ſeine typica Paschae interpretatio, — aus welchem wieder Rhabanus[2]) geſchöpft hat. Auch Audradus, Biſchof von Sens[3]) (um 849), erklärt darnach die Bedeutung der Mondgeſtalt bei der Oſterfeier. Ferner im dreizehnten Jahrhundert hat Vincentius von Beauvais[4]) die Frage, warum in dieſer Feier die Mondzahl beobachtet werde, ausführlich aus Auguſtinus beantwortet. Desgleichen verweiſet Bonaventura[5]) auf ihn in der Frage, weshalb die Kirche ihre übrigen Feſte nach der Sonne, zwei aber nach dem Monde regulirt habe.

Im ſechzehnten Jahrhundert aber bei Gelegenheit der Kalenderreformation wurde die Meinung laut, die Kirche müſſe Oſtern ſtets an einem feſten Tage feiern, unbekümmert um den Mond, — vornehmlich um ſich von den Schwierigkeiten und Streitigkeiten loszumachen, die in Betreff des Oſterneumondes vorzukommen pflegten.

Clavius[6]) (im J. 1603) erkennt an, daß die Kirche das Recht dazu habe und niemand ſie deshalb tadeln könnte, da das Moſaiſche Geſetz der Paſſahfeier ein Cerimonialgeſetz ſei, welches die Kirche nicht mehr binde.

---

[1]) Beda De temp. rat. c. 62.

[2]) Rhaban. De Univers. Lib. IX. c. 10. Opp. T. I. p. 148. Enarrat. in Numer. Lib. II. c. 1. T. II. p. 334. sq. Lib. de computo c. 93. (in Baluz Miscellan. ed. Mansi T. II. p. 83.): de mystica significatione Paschae.

[3]) Audrad. Fons vitae v. 239 sqq. Galland. Bibl. Patr. T. XIII. p. 568.

[4]) Vincent. Bellov. Specul. Natur. Lib. XV. c. 96. p. 1152.

[5]) Bonaventur. in lib. II. Sentent. Distinct. XIV. P. II. Dub. 4. Opp. Venet. 1753. T. II. p. 360. col. 1. a. b.

[6]) Clavius Roman. Calend. a Gregor. restit. Explicat. Cap. I. §. 3. Opp. T. V. p. 54.

Doch erklärt er sich entschieden dagegen, weil die Kirche von jeher bei dem Osterfest auch nach der Bewegung des Mondes sich gerichtet habe, — und für die Beweglichkeit des Festes[1]) mit ausdrücklicher Berufung auf Augustinus, wegen jener tiefen symbolischen Bedeutung, die in ihr eingeschlossen sei. Ein Grund, den neuerdings (1825) wieder Ciccolini[2]) sich angeeignet hat.

Welchen Gebrauch aber kann die evangelische Kirche von jener Augustinischen Auslegung der Osterregel machen?

Wir haben uns wohl zu hüthen, dieselbe geringschätzig anzusehn, weil sie etwa der modernen Betrachtungsweise ferne steht. Allerdings jedoch, wie unsere Kirche den Standpunkt Alttestamentlicher Symbolik, auf welchen die katholische Kirche zurückgesunken ist, überhaupt ablehnen muß; so erscheint insbesondere jene Zahlensymbolik spielend und unfruchtbar.

Die Symbolik aus der Natur dagegen ist wohl berechtigt, wenn sie beim Allgemeinen stehen bleibt. So werden wir festhalten, daß wie überhaupt die Natur der Offenbarung zur Seite geht, wie namentlich das Weihnachtsfest nicht ohne Absicht an dem „Geburtstage der unbesiegten Sonne" seine Stelle bekommen hat; so dem Osterfest der Frühling ein Sinnbild giebt: man würde es ungern mitten in den Sommer oder Winter gestellt sehen. Auch ist diese Stellung nicht zufällig, da Christus am Passahfeste leiden mußte und das jüdische Passahfest selbst eine Beziehung auf die Natur hat.

---

[1]) Clavius l. c.: voluit ecclesia catholica Pascha Christianum ... vagum esse ac mobile, non autem statum ac fixum, in eoque celebrando ... observare aequinoctium vernum et Lunam XIV primi mensis propter sacramentum et recondita mysteria, quae in ejusmodi celebratione Paschae includuntur, ut copiose a. S. Augustino lib. II. ad inquisit. Januarii scriptum est.

[2]) Ciccolini Sur le jour de pâque de l'an 1825, in de Zach Corresp. astron. Vol. XII. p. 176.

Vielleicht bleibt uns auch die Deutung von dem abnehmenden Monde. Oder müßte auf geistlichem Gebiet eine Anschauung leichthin ausgemerzt werden, die man auf dem Gebiet des erhöhten natürlichen Gefühls überall in Schutz nimmt? Nimmt doch niemand, dem nicht die Poesie ganz abhanden gekommen ist, Anstoß an der Rede der Julia bei Shakspeare: „o schwöre nicht beim Mond dem wandelbaren, der immerdar in seiner Scheibe wechselt, auf daß nicht wandelbar dein Lieben sei.“ Wenn das ein geistreiches Spiel der Rede ist, wie sollte man nicht den Gedanken Augustins über das wechselnde Mondlicht als ernst und geistvoll anerkennen?

Jedoch die Kraft hat er nicht, einer liturgischen Bestimmung, der Anordnung des Osterfestes zum Stützpunkt zu dienen.

Den treffenden Gesichtspunkt, zu beurtheilen, was von der Osterregel überhaupt zu halten ist, hat dagegen Luther unserer Kirche vorgewiesen.

2. In der evangelischen Kirche.

Luther hat nicht allein über die Reformation des Kalenders auf Grund der bisherigen Osterregel, sondern über diese selbst, über die Beweglichkeit des Osterfestes ausführlich sich ausgesprochen in seiner Schrift von den Conciliis und Kirchen vom J. 1539, in dem Abschnitt von dem Concilio Niceno.[1]) „Es ist von den hölzernen (nach 1 Cor. 3, 12.) Artikeln dieses Concils, sagt er, welche sonst das Feuer mit der Zeit verzehrt hat, ein Klötzlein glimmend blieben, nehm-

[1]) Luther, Von den Conciliis und Kirchen, in s. W. von Walch Th. XVI. S. 2676—2684. — Ich theile hier seine Ansicht ausführlicher mit (jedoch in anderer Ordnung, als im Urtext), da sie wenig bekannt zu sein scheint; wenigstens haben die neueren chronologischen Schriftsteller in dieser Frage seiner nicht gedacht.

lich vom Ostertage.[1]) Sie heißen es festa mobilia, ich heiße sie Schuckelfest, da jährlich der Ostertag mit seinen anhangenden Festen sich ändert, jetzt frühe, jetzt spat ins Jahr kommt, und auf keinem gewissen Tage, wie die anderen Feste bleibet. — Es kommt solch Schuckeln der Feste daher, daß die alten Väter wollten den Ostertag haben um die Zeit von Mose gestiftet, nehmlich im vollen Mond Merz, und wollten doch auch nicht gar jüdenzen oder mit den Jüden auf dem Vollmond die Ostern halten; sondern liessen als Christen in dem das Gesetz Mosis fahren und nahmen den Sonntag nach dem vollen Mond Merzen ... Es ist aber meines Achtens demselben geschehen, wie Christus spricht Matth. 9: wo man einen alten Rock mit neuem Tuch flickt, da wird der Riß ärger. Sie wollen vom alten Gesetz Mosis ein Stück behalten, nehmlich, daß man den Vollmond Merz sollt achten; das ist der alte Rock: darnach wollen sie nicht demselben Vollmondstage (als Christen, durch Christum vom Gesetz Mosis gefreiet) unterworfen sein; das ist der neue Lappe auf den alten Rock. Darum hat der ewige Hader und das ewige Schuckeln bis daher so viel Wesens gemacht in der Kirchen und muß es machen bis an der Welt Ende."

„Wie viel besser, fährt Luther fort, hätten sie das Gesetz Mosis vom Osterfest ganz und gar todt lassen sein und nichts von dem alten Rock behalten?.. Dafür sollten sie den Tag des Leidens, des Grabes und Auferstehens nach der Sonnen Lauf gerechnet, gemerket und in den Kalender

[2]) „Denselben Artikel, heißt es weiter, halten wir doch (wie uns die Mathematici oder Astronomi überweisen) auch nicht ganz recht, weil der Gleichtag oder Aequinoctium zu unserer Zeit weit anders steht, weder zu jener Zeit, und unsere Ostern oft zu spat im Jahr gehalten wird. (§. 88.) ... Jetzt dürfts wiederum einer Reformation, daß der Kalender corrigirt, und die Ostern zurecht gerückt würden ... Es wäre wohl fein, auch leicht zu thun, weil es bereits alles fein abgearbeitet ist durch die Astronomos, und allein am Ausschreiben oder Gebot fehlet." (§. 89.)

auf gewissen Tag gesetzet haben, wie sie gethan haben mit dem Christtage, Neuen Jahr, der h. Könige, Lichtmesse und Mariä Verkündigung, St. Johannis und anderer mehr Festen, die sie gewisse und nicht Schuckelfeste heißen: so hätte man jährlich gewiß gewußt, wenn der Ostertag und die daran hängen kommen müßten, ohne solche große Mühe und Disputation. — Denn wir haben den Herrn über Mosen und über alles, der spricht (Matth. 12, 8): des Menschen Sohn ist Herr über den Sabbath. Wie viel mehr ist er Herr über Ostern und Pfingsten? Dazu haben wir St. Paulum, der verbeut straks, daß man nicht solle gebunden sein an die Feiertage, Feste und Jahrtage Mosis (Gal. 4, 10. Col. 2, 16). Darum stehet's und soll stehen in unserer Macht und Freiheit, daß wir Ostern halten, wenn wir wollen; und wenn wir auch den Freitag zum Sonntag machten, und wiederum, dennoch soll es recht sein."

„Aber das ist nun längst und von Anfang versäumt, daß wir solches nicht können anrichten, weil es die Väter nicht gethan haben ... Und haben die Ostern nun bei vierzehn hundert Jahren geschuckelt, so mögen sie fortan die übrige kurze Zeit auch schuckeln, — noch ein hundert Jahr. Es ist doch nun auf der Neige."

Solch weitläuftig Geschwätz, äußert Luther endlich, habe er allein darum gethan, um seine Meinung anzuzeigen, „ob etliche Rotten sich mit der Zeit würden aus eigener Durst unterstehen, das Osterfest anders zu rücken, weder wir jetzt halten."[1]) Darum ist sein Rath, man solle das Osterfest

---

[1]) „Und ich halte, heißt es weiter, wo die Wiedertäufer so gelehrt gewest wären in der Astronomia, daß sie solches verstanden hätten, wären sie mit dem Kopf hindurch gefahren und hätten (wie der Rotten Art ist) auch etwas neues wollen in der Welt aufbringen, und den Ostertag anders, denn alle Welt halten. Aber weil es ungelehrte Leute in den Künsten gewest, hat sie der Teufel zu solchem Instrument oder Werkzeug nicht brauchen können." §. 96. S. 2681. f.

lassen gehen und halten, wie jetzt, und schuckeln hin und her bis an den jüngsten Tag: — oder bis es die Monarchen einträchtiglich und zugleich ändern.

Denn darauf dringt er wiederholt: es solle niemand „den Kalender corrigiren, denn die hohen Majestäten, Kaiser und Könige, die müssen einträchtiglich zugleich ein Gebot lassen in alle Welt ausgehen, auf welche Zeit man sollte den Ostertag hinfort halten. Sonst, wo es ein Land ohn das andere anfinge, und die weltlichen Händel, als Jahrmärkte, Messen und andere Geschäften, nach dem ietzigen Ostertage sich richteten, müßten die Leute desselben Landes auf einen Markt eines andern Landes zu unrechter Zeit kommen, — und würde eine wüste Zerrüttung und Verwirrung werden in allen Sachen."

So ist es wirklich gekommen im Deutschen Reich nach der Reformation des Kalenders einseitig durch den Papst, — nur daß ebendeshalb die Verwirrung noch weit ärger wurde, als Luther vorausgesehn, weil der confessionelle Zwiespalt sich mit einmischte.

Uebrigens giebt sich in dem Urtheil Luthers auch über diese verhältnißmäßig untergeordnete Frage die schöne Vereinigung evangelischer Freiheit und Gesetzmäßigkeit zu erkennen. — Wenn es aber etwas rücksichtslos ausgefallen zu sein scheint, so erklärt sich dies theils aus dem Gegensatz gegen die Uebergriffe der Kirche, die auf der andern Seite leicht über die Grenze hinaustreiben, theils aus dem Charakter der Epoche, in der, wenn die ganze Lehre und Verfassung der Kirche in Frage gestellt und der Läuterung überwiesen ist, eine einzelne Ritualordnung nicht mit der Schonung berücksichtigt werden kann, die in ruhigern Zeiten ihr gewährt wird.

Merkwürdig ist, daß Luther für das Osterfest auch den Sonntag nicht beobachtet wissen wollte, sondern die Feier an einen festen Datum, also gleich viel, an welchem Wo-

chentage, vorzog. „Denn, sagt er, wie der Christtag des Herrn Tag ist, der doch nicht alle Jahre auf den Sonntag kommt, warum sollte man nicht alle Tage, darauf der Ostertag kommen wäre, des Herrn Tag heißen?“ [1])

In der Folgezeit aber, so oft man auch auf diesen Punkt zurückgekommen ist, hat man fast durchgehends an dem Sonntage festgehalten.

In den Jahren 1722 und 1723 nehmlich, als man die nach dem Verbesserten Kalender im J. 1724 bevorstehende Abweichung der evangelischen von der katholischen Osterfeier in Erwägung zog, kam es mehrfach in Anregung, ob nicht die Beweglichkeit des Osterfestes überhaupt abzuschaffen und demselben eine feste Stellung zu geben sei.

Namentlich erklärten sich in dem Sinne die beiden Mathematiker Bernoulli und Wiedeburg.

Der letztere in dem (oben S. 28. angeführten) Gutachten vom 9. November 1722, um die Ungelegenheiten der Kalenderdifferenz zu vermeiden, zieht in Betracht, ob nicht beide, die Evangelischen und Katholischen wegen einer neuen Art des Kalenders sich vergleichen könnten, und hält es für ein Mittel dazu, wenn Ostern zu einem unbeweglichen Fest gemacht würde: er schlägt vor, es auf einen bestimmten Sonntag im Jahr, etwa den letzten im März oder den ersten im April durchgehends zu feiern. Die Hauptgründe, wodurch er diesen Vorschlag unterstützt, sind: 1. Weil wir keinen göttlichen Befehl haben, nach welchem wir jährlich Ostern zu halten verbunden. 2. Da der christlichen Kirche es frei gestanden, Weihnachten und andere hohe Feste auf gewisse Tage im Jahre zu legen, warum sollte sie beim Osterfest nicht gleiche Freiheit haben? 3. Man ist auch sonst wohl von dem Alterthum abgegangen, wenn die Noth und gewisse Umstände es erforderten. 4. So brauchte man in

[1]) A. a. O. §. 93. S. 2680.

Zukunft gar keine Rechnung, auch keine Cykeln mehr, sondern hätte einen immerwährenden Kalender, das Jahr würde in vier gleiche Quartale getheilt, wir hätten alle Jahre gleich viel Sonntage nach Trinitatis und Epiphanias, — vieler andern Vortheile zu geschweigen, welche aus solcher Gleichförmigkeit des Kalenders im bürgerlichen Leben zu erwarten.

Dahin gelangt auch Bernoulli in seinem Gutachten vom 26. Februar 1723 [1]) aus dem Grunde, daß alsdann alle Streitigkeiten und Schwierigkeiten vermieden würden, die nur ganz unnöthigen Subtilitäten ihren Ursprung verdankten, und jedermann in jedem Jahre den Tag des Osterfestes wissen könnte. Es wäre besser gewesen, sagt er, wenn das Corpus Evangelicorum weder nach dem Nicenischen Concil sich gerichtet, noch den Gregorianischen Cyclus gebraucht, sondern den Vollmond ganz bei Seite gesetzt, und Ostern auf einen Sonntag zu Anfang des Frühlings, z. B. den ersten nach der Frühlingsnachtgleiche oder nach dem 21. März bestimmt hätte. Obwohl er sich keine Hoffnung macht, daß solches von den evangelischen Reichsständen würde angenommen werden.

Ein anderer Vorschlag, der ebenfalls damals gemacht ist, geht dahin, daß Ostern stets am ersten Sonntag des April, — oder ohne Rücksicht auf den Wochentag, gleich dem Weihnachtsfest an einerlei Monatstage, und zwar am 5. April gefeiert werde, als dem Sonntage und Monatstage, an welchem nach der Meinung der vornehmsten Chronologen der Herr auferstanden sei. [2])

---

[1]) An dem (oben S. 28.) angeführten Ort p. 497. 500.

[2]) Loth. Zumbach von Koesfeld, Gründl. und umständl. Bericht von dem Ursprung, Beschaffenheit und Ursach derer Streitigkeiten über die wahre Zeit des Oster-Fests. Cassel, 1723. 4. §. XXXII. und XXXIII. S. 15.

Ferner im Jahre 1775, in welchem die drei Jahre später bevorstehende Differenz der Osterfeier beim Corpus Evangelicorum zur Erörterung kam, worauf eine anderweitige Regulirung der Osterrechnung überhaupt folgte, wünschte Ernesti,[1]) es möchten die protestantischen Fürsten Deutschlands die Osterfeier für beständig an einen Sonntag im Frühling fesseln, wozu der 14. oder 15. Sonntag nach Neujahr am bequemsten sein würde.

3. Bei den Mathematikern.

Nicht weniger haben seitdem Mathematiker, Astronomen und Chronologen einer Fixirung des Osterfestes abgesehn von der Mondgestalt das Wort geredet.

Schon vor Bernoulli hatten englische Astronomen und der ungenannte Verfasser des Reformed Kalendar[2]) den Gedanken gehabt, daß Ostern auf den ersten Sonntag nach der Frühlingsnachtgleiche, d. i. nach dem 21. März festgesetzt werde. Dem Vorschlage Bernoulli's sind, wie es scheint, Kästner[3]) und von Zach[4]) beigetreten.

Andrerseits hat auch Delambre für eine unbewegliche Osterfeier sich ausgesprochen[5]) und namentlich an einen der ersten Sonntage im April das Fest gebunden zu sehn gewünscht.[6])

Endlich hat auch Ideler[7]) es sehr bedauert, daß Gregor XIII. nicht das Fest an einerlei Sonntage, z. B. am

---

[1]) Ernesti, Progr. über die Feier des Osterfestes, im Auszuge in d. Act. hist. eccles. nostr. temp. Bd. III. S. 667.

[2]) London, 1701. s. de Zach Corresp. astr. Vol. XII. p. 193.

[3]) Kästner, Anfangsgründe der Mathem. II, 2. S. 503.

[4]) Corresp. astron. Vol. X. 1824. p. 434.

[5]) Delambre, Astron. T. III. p. 711.

[6]) Delambre, Hist. de l'Astron. mod. T. I. p. 58.

[7]) Ideler, Hdb. der Chronol. Bd. II. S. 321.

letzten des März oder ersten des April zu feiern angeordnet habe.

Fassen wir die Motive zusammen, aus denen die Beweglichkeit des Festes in Frage gestellt und seine Befestigung verlangt wird, so erhellt, daß sie von der scheinbaren Unregelmäßigkeit der Festfeier, und einerseits von der Unbequemlichkeit, andererseits der Unverständlichkeit ihres Schwankens ausgehn.

Man wendet ein in mathematisch-chronologischer Hinsicht: die Anordnung des Osterfestes macht unsere Zeitrechnung verwickelt, die, wenn Ostern auf einerlei Sonntag festgesetzt wäre, die einfachste von der Welt sein würde. — In bürgerlicher Hinsicht: die Beweglichkeit des Osterfestes, das nun einmal in manche Verhältnisse des bürgerlichen Lebens einen Einschnitt macht, durchkreuzt oft die Pläne und Anordnungen desselben und bringt mancherlei Störung in den bürgerlichen Verkehr. Selbst die Ferien auf den Universitäten werden dadurch irritirt. — Endlich in kirchlicher Hinsicht, was das Bewußtsein der Gemeinde betrifft, wird bemerkt: jetzt könne der gemeine Mann, ja mancher Gebildete nicht begreifen, warum das Fest in einem Zeitraum von fünf Wochen umherirrt: sogar bei Männern des Fachs, das heißt sowohl bei Theologen als Astronomen[1]) soll zuweilen Unkunde über die Regel der Festfeier sich finden.

Wenn aber eine Aenderung der Osterregel beantragt wird, so kommt zuerst die Rechtmäßigkeit derselben in

---

[1]) In der That hat von Zach bei einer Gelegenheit, da er ausdrücklich mit der Osterrechnung sich beschäftigte, eine auffallende Unkenntniß verrathen, s. oben S. 17. Anm. Desgleichen hat sogar Gauß bei Aufstellung seiner Formel für die Berechnung des Osterfestes (im J. 1800) einen Fehler begangen.

Frage. Dies nun darf nicht bestritten werden, daß die Kirche das Recht dazu hat. Darüber hat Luther eben so klar als nachdrücklich gesprochen und gegen den Versuch, aus einem Ritualgesetz eine Glaubensregel zu machen, die evangelische Freiheit verwahrt. Auch auf katholischer Seite hat man das zugestanden.

Doch kann das Recht nicht von einer einzelnen Landeskirche, kaum von einer einzelnen Confession in Anspruch genommen werden, — nachdem wenigstens unter der evangelischen und katholischen Confession die Gleichförmigkeit der Feier wieder hergestellt ist. Also nur „einträchtiglich" dürfte die Abänderung erfolgen.

Dann erhellt jedoch, daß sie nicht ausführbar ist. Denn in dem gegenwärtigen Zeitlauf würde eine Einigung darin schwerlich erreicht werden. Der Papst hat die Macht nicht sie durchzusetzen, wenn er auch wollte. Und die Mächte haben die Neigung nicht, über eine Frage, die im bürgerlichen Leben nicht drängt, viel weniger ein politisches Gewicht hat, Jahre lang vergeblich zu protocolliren.

Also wird man darauf zurückgewiesen, ob die Aenderung wirklich zweckmäßig sein würde, oder ob nicht die Beweglichkeit des Festes, der man nun doch sich unterwerfen muß, auch Gründe für sich hat, daß man gern sich ihr fügt.

In der That die Einwendungen dagegen sind keineswegs schlagend. Was zuerst den letzterwähnten Einwand von der Unbegreiflichkeit betrifft, so beweiset derselbe zu viel: denn über die Bedeutung der unbeweglichen Feste, namentlich die Anordnung des 25. Decembers als Weihnachtsfestes ihrer geschichtlichen Grundlage nach ist noch größere Unkunde verbreitet. In solchen Fällen thut man doch besser, statt die Festordnung umzustürzen, die Einsicht in dieselbe zu befördern. Es kann auch jedem Gliede der Kirche zugemuthet werden aus dem Alten und Neuen Te-

stament die Kunde herausgelesen zu haben, daß Christus an einem Sonntage nach der Mitte des ersten Monats, also nach dem Vollmond auferstanden ist, — worin schon die Beweglichkeit des Festes ihre Erklärung findet; wie auch jedes Glied der Kirche Anspruch darauf hat von der ältesten Anordnung der Festfeier, also den geschichtlichen Gründen der Osterregel unterrichtet zu sein. Und für jeden Geistlichen wäre es unverzeihlich, das Osterfest nicht berechnen zu können.

Auch ist die Verwickelung der Festrechnung nur scheinbar: selbst dem minder Gebildeten läßt sie sich klar machen. Wer aber auch die geringe Mühe der Berechnung scheut, kann sich dieselbe leicht ersparen, da die beweglichen Feste auf Jahrtausende vorausberechnet sind.

Die Klage endlich über bürgerliche Inconvenienz, obwohl sie am stärksten vordringt, sollte bei einem kirchlichen Feste wohl die letzte sein. Mag doch an diesem Punkte wenigstens das bürgerliche Leben, das sich ja frei genug gemacht hat von der Gewalt und Zucht der Kirche, bei ihrem höchsten Feste eine Abhängigkeit von derselben inne werden. Und was schadet die Beweglichkeit? Ist doch der bürgerliche Jahrgang ohnehin gleichförmig genug, so darf in dem Fall wohl noch einiger Wechsel willkommen sein. Ist doch auch nicht ein Sommer wie der andere, und begeht auch die Natur nicht ihre jährliche Auferstehung das einemal zu derselben Zeit, wie das anderemal, unbekümmert um die Pläne der Menschen, die sich nach ihr zu richten haben; — so mag auch das Fest des Auferstandenen mit einiger Freiheit sich bewegen. — Es ist auch so schwierig nicht, im bürgerlichen Leben dieser Bewegung sich zu accommodiren. So hat z. B. die neue Ferienordnung für die Preuß. Universitäten vom J. 1844 der Festordnung sich angeschlossen: die Ferien beginnen, falls Ostern in den

März fällt,[1]) acht Tage, wenn es in den April fällt, vierzehn Tage vor Ostern und dauern in jedem Fall drei Wochen; — indem bemerkt wird,[2]) die Erfahrung habe bewiesen, daß es auf keiner Universität möglich gewesen, den Schluß des Wintersemesters und den Anfang des Sommersemesters ohne Rücksicht auf Ostern festzuhalten. — Auf andern Gebieten des bürgerlichen Lebens mag man ein festes Datum, also den Anfang des zweiten Vierteljahrs zum Termin setzen, wie ja auch häufig geschieht, — wenn man von der Beweglichkeit des Osterfestes schädlichen Einfluß besorgt.

Für die Kirche aber ist es nicht ohne Nutzen, daß die festlichen Zeiten, Ostern und Pfingsten, indem sie in verschiedene Jahreszeiten fallen, durch ihre verschiedene Stellung zur Natur und der durch sie bedingten Stimmung der Menschen mannichfache und wechselnde Bilder derselben ewigen That heraufführen. Es nutzt auch für die vorangehenden und folgenden kirchlichen Zeiten. Durch die Beweglichkeit dieser Feste wird die Zahl der Sonntage nach Epiphanias und nach Trinitatis veränderlich; so daß je mehr der ersteren, desto weniger der letzteren und umgekehrt sind: ein Wechsel, der einen fruchtbaren Einfluß ausüben kann auf die Bewegung des kirchlichen Lebens.

Hiernach scheint kein hinlänglicher Grund vorhanden, weshalb die Beweglichkeit des Osterfestes aufgegeben werden oder auch nur einem Tadel unterliegen müßte.

Das ist freilich richtig, wenn es nicht schon beweglich

[1]) Irrthümlich wird aber in dem (lithographirt an die Universitäten vertheilten) Promemoria, betreffend die anderweitige Einrichtung der Ferien auf den Königl. (Preuß.) Universitäten, vom Mai 1844 S. 9. behauptet: das Osterfest bewege sich zwischen dem 23. März und 25. April, — eine Meinung, auf die mehrmals zurückgegangen wird. Allein das früheste Datum des Osterfestes ist nicht der 23., sondern der 22. März; s. oben S. 12.

[2]) In dem erwähnten Promemoria S. 8.

wäre, wenn es eine feste Stellung an einem Monatstage oder an einem bestimmten Sonntage hätte, so würde es niemandem jetzt einfallen, dasselbe beweglich zu machen.

Es ist also nur die Macht des kirchlichen Herkommens, welche diese Osterregel aufrecht erhält, — nicht eine innere Nöthigung, die für uns noch fordauerte.

Aber diese Macht ist auch stark genug, zumal da die erste Entwickelung dieser Regel eine Thatsache von weltgeschichtlicher Bedeutung uns in Erinnerung ruft. Es ist die Thatsache, daß die Osterregel aus einer Vereinigung der beiden Elemente, dem Vollmondstage und dem Sonntage, also aus judenchristlichem und heidenchristlichem Samen hervorgegangen ist: — sie mag darauf hindeuten, daß der Kirche noch eine zwiefache große Erndte vorbehalten ist, nach der Bestimmung, daß sie die Fülle der Heiden und dann auch das ehemalige Volk Gottes dereinst aufnehmen soll.

Endlich kommt in Betracht, daß von dieser Osterregel die andern einseitigen Formen, die sie in sich zusammenfaßt, die Feier beim Vollmond, so wie die Feier an einem festen Monats- oder Sonntage überwunden sind, — da beide Formen in der ältesten Kirche schon bestanden haben.

Indem ich von der letzten Form die Erörterung der einen (ebenfalls noch unerforschten) Regulirung einem andern Orte vorbehalte, will ich hier noch zeigen, wie die andere, die Feier des Osterfestes an einem festen Sonntage schon im christlichen Alterthum bestanden hat.

§. 6. Die Unbeweglichkeit des Osterfestes bei den Montanisten.

Eine christliche Sekte, die in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts in Kleinasien entstanden ist und bis in's achte Jahrhundert sich erhalten hat, die Montanisten, hatte eine eigenthümliche Regulirung des Osterfestes, wo-

durch sie von den beiden im zweiten Jahrhundert herrschenden Partheien sich unterschied.

Die eine in Kleinasien verbreitete Parthei war die der Quartadecimaner, sogenannt, weil sie am vierzehnten des ersten jüdischen Monats (Nisan), gleichzeitig mit den Juden ihr Passahfest begingen. Die andere von Rom vertretene Parthei hatte die, später allgemein angenommene, Regel den Sonntag nach diesem vierzehnten oder Vollmondstage für die Feier des Osterfestes abzuwarten.

Es ist bis jetzt die fast allgemeine Ansicht gewesen, die Montanisten hätten es in der Osterfeier mit den Juden gehalten, seien Quartadecimaner gewesen.[1])

Man beruft sich dafür auf Epiphanius, sogar auf Sozomenus und Pseudo-Chrysostomus. — Allein Epiphanius richtig verstanden sagt nichts davon;[2]) und die beiden an-

---

[1]) Massuet in Iren. Diss. praev. II, 3. c. 59. p. CV. Gottl. Wernsdorf, De Montan. comment. Gedan. 1751. 4. §. 21. p. 59. Walch, Historie d. Ketzer. Th. 1. S. 642. (Neander Antignost. S. 504.) Schwegler, Der Montanismus ꝛc. S. 251.

[2]) Epiphanius gilt für den Gewährsmann der Ansicht, daß die Montanisten Quartadecimaner gewesen, sofern er dafür angesehn wird, umgekehrt den Ursprung der Quartadecimaner aus der montanistischen Parthei abgeleitet zu haben; vergl. Tillemont Mém. T. II. p. 447. Nun sagt Epiphanius allerdings Haeres. L. c. 1. p. 419. c.: ἀπὸ τούτων τῶν δύο αἱρεσέων ... ἀνέκυψε πάλιν τῷ κόσμῳ ἑτέρα αἵρεσις Τεσσαρεσκαιδεκατιτῶν. Aber schon aus innern Gründen ist jener Sinn unzulässig. Epiphanius hat in den beiden vorhergehenden Häresieen, in denen er die verschiedenen Partheien der Montanisten behandelt, von ihrer Osterfeier kein Wort gesagt, ihnen aber andere schwere Irrthümer die Menge vorgeworfen; — den Quartadecimanern dagegen stellt er ein Zeugniß vollkommener Rechtgläubigkeit aus und bemerkt, daß sie allein in der Frage von der Osterfeier die jüdische Satzung festhaltend von der Kirche abgewichen. Von einem innern Verhältniß dieser zu den vorhergehenden Häresieen zeigt sich keine Spur. Auch ist nicht zu glauben, daß er die unschuldigere Sekte aus einer argen Ketzerei habe ableiten wollen. — Dann aber entscheidet auch der Sprachgebrauch des Epiphanius gegen diese Auffassung. Denn früher knüpft er mit derselben Formel die Darstellung der montanistischen Häresie an die der Enkratiten (Haeres.

dern Zeugen sagen gerade das Gegentheil.[1])

Denn nach ihnen entfernten sich die Montanisten von der Osterregel der Quartadecimaner noch weiter, als die allgemeine Kirche es that. Die Montanisten nehmlich hielten zwar mit beiden übereinstimmend das Osterfest in dem (liturgisch) gerechnet) ersten Monat. Sie feierten es ferner an einem Sonntage, wodurch sie von den Quartadecimanern abwichen und mit der allgemeinen Kirche übereinkamen. Sie wichen aber von beiden dadurch ab, daß sie nicht den Mondmonat, sondern den Sonnenmonat zum Grunde legten, mithin um den Frühlingsvollmond sich gar nicht bekümmerten. Denn sie rechneten ihren ersten Monat vom 25. März, als dem Frühlingsanfange und Schöpfungstage der Welt nach einer in der alten Kirche verbreiteten Annahme. Und der vierzehnte dieses Monats

---

XLVIII. c. 1. p. 402. c.: *ἀπὸ τούτων ἑτέρα πάλιν αἵρεσις ἀνακύπτει τῶν Φρυγῶν καλουμένη, σύγχρονος γενομένη τούτοις καὶ αὐτοὺς διαδεχομένη*), — ohne damit etwas anderes als eine chronologische Anschließung auszudrücken. Wo er aber das Hervorgehen der einen Häresie aus der andern, wie der Quintillianer aus den Phrygiern anzeigen will, gebraucht er ein charakteristisches Verbum und eine andere Präposition, nehmlich *ἐξ* statt *ἀπὸ* und das Verbum *ὁρμᾶσθαι* (Haeres. XLIX. c. 1. p. 417. d.: *Κυϊντιλλιανοὶ ... οἱ αὐτοὶ μὲν ὄντες κατὰ Φρύγας καὶ ἐξ αὐτῶν ὁρμώμενοι*). — Demnach verzichten wir darauf, dem Epiphanius in dieser Sache ein Zeugniß abzunöthigen, — außer was aus seinem Stillschweigen geschlossen werden mag.

[1]) Pseudo-Chrysostomus an der gleich anzuführenden Stelle sagt von der Häresie der Montanisten *ἥ τις δῆθεν μὲν ἀποδύεται τὸ μετὰ Ἰουδαίων ποιεῖν, ἀφέστηκε δὲ σὺν τούτῳ καὶ τῆς ἐκκλησίας εἰς ἴδιον κίνδυνον.* Schwegler meint a. a. O. Anm. 8. *ἀποδύεσθαι* heiße hier s. v. a. sich anschicken; das heißt es in dieser Construction aber nicht, sondern im Gegentheil s. v. a. ablehnen, vermeiden, gleichbedeutend mit *ἀφέστηκε*, — wie ja gleich darauf ausdrücklich bemerkt wird, daß sie nicht den vierzehnten des Monats beobachteten. Das Weitere s. oben. — Dort wird auch erhellen, daß keineswegs, wie Schwegler Anm. 7. ebenfalls meint, die Ausführung des Sozomenus verworren und unklar ist: sie wird ganz klar, wenn man nur eine längst vorgeschlagene Verbesserung aufnimmt.

war nun ihre Ostergrenze, von der sie, wenn der Tag nicht selbst ein Sonntag war zu dem darauf folgenden Sonntage übergingen: an diesem feierten sie die Auferstehung, so wie an dem vorhergehenden Freitag den Tod des Herrn. Ihr Osterfest traf also vom 14ten bis 20ten dieses Monats, — wofür sie sich, gerade wie es in der allgemeinen Kirche in Bezug auf den Mondmonat geschah, auf die Anordnung über das jüdische Passahfest beriefen, 2 Mos. 12, 18: am 14ten Tage des ersten Monats sollt ihr ungesäuertes Brodt essen, bis an den 21ten Tag des Monats.

Zum Beweise dieser Auffassung will ich die beiden Hauptstellen näher in Betracht ziehen: und zwar stelle ich das spätere Zeugniß als das deutlichste voran.

In einer Rede vorgeblich des Chrysostomus,[1]) die aber (wie ich in meiner Kirchenrechnung[2]) gezeigt habe) dem J. 672 n. Chr. angehört, deren Verfasser als ein genauer und wohlunterrichteter Mann erscheint, heißt es wörtlich: „Es giebt noch eine andere Häresie, die der Montanisten, die freilich zwar fern davon ist, es mit den Juden zu halten, zugleich aber auch von der Kirche sich entfernt hat auf eigene Gefahr. Denn sie beobachtet den 14ten des ersten Monats, das ist des siebenten Monats nach den Asianern, — nicht aber den 14ten des Mondes (die Luna XIV.); ohne daß erhellt, woher sie diese Bestimmung genommen hat ... Dieselbe jedoch, obwohl von der kirchlichen Rechnung abgefallen, schreitet weiter zur Beobachtung der drei Wochentage vor." — Diese Wochentage sind im Sinne jener Rede der Charfreitag, der große Sabbat und der Ostersonntag, — welcher letzte durch Anknüpfung

---

[1]) Ps. Chrysostom. Serm. VII. de Pascha. c. 1. Opp. T. VIII. inter Spur. p. 276. c.

[2]) Kirchenrechnung S. 28—32.

an den 14ten nicht des Nisan, sondern des ersten Monats oder des siebenten asianischen bestimmt wurde. Nun fängt nach derselben Rede (c. 1. p. 275. c.) der erste Monat mit der Frühlingsnachtgleiche an, das ist nach Cäsar's Bestimmung mit dem 25. März; so daß der 14. dieses Monats auf den 7. April trifft. Damit stimmt es, wenn dies Datum weiter bezeichnet wird als der vierzehnte des siebenten Monats, das eben nach dem in Kleinasien gebräuchlichen Kalender am 25. März anfing.[1]) Der siebente April also ist der feste Datum, von welchem die Montanisten den Ostersonntag abhängig sein ließen, — ohne daß jedoch die Art dieser Abhängigkeit hier genauer bestimmt würde.

Weiter in's Einzelne geht Sozomenus,[2]) aber der Text ist mitunter entstellt. Daher es willkommen ist, an der eben gedachten Rede einen Anhalt zu haben: denn bei der nahen Uebereinstimmung der Berichte ist kein Zweifel, daß in beiden dieselbe Anordnung beschrieben ist. Demnach behaupteten die Montanisten die Rücksicht auf die Mondzeiten verwerfend, man dürfe allein an die Sonnenkreise sich halten. Der erste Tag fange von der Frühlingsnachtgleiche an, die nach den Römern auf den 24. März (IX. Kal. Apr.) gesetzt werde (?). Von da berechneten sie den 14ten als den 6. April (VIII. Id. Apr.), an dem sie das Osterfest begingen, wenn dieser Tag ein Sonntag: [wo nicht,] an dem darauf folgenden Sonntage,[3]) — indem sie auf die Worte

---

[1]) Ideler, Hdb. der Chronol. Th. I. S. 423.

[2]) Sozom. H. e. VII, 18. p. 305. 306. ed. Reading. Ihm folgt Nicephorus Hist. eccles. XII, 32. T. II. p. 289. d. — Auch Socrates (H. e. V, 22. vergl. Vales. zu d. St. p. 293. not. 1.) scheint die Montanisten im Auge zu haben, wenn er im Gegensatz gegen die Quartadecimaner von solchen spricht, die den Sonntag beobachteten, zugleich das Osterfest im April festhielten. Es fehlt aber jede weitere charakteristische Aeußerung über ihre Anordnung.

[3]) Sozom. l. c.: καθ' ἣν ἀεὶ τὸ πάσχα ἄγουσιν, εἰ συμβαίη καὶ τὴν ἀναστάσιμον αὐτῇ συνδραμεῖν ἡμέραν· [εἰ δὲ μή,] ἐπὶ τῇ

der Schrift sich beriefen (2 Mos. 12, 18): „vom 14ten bis zum 21sten."

Allein da bei den Römern die Frühlingsnachtgleiche auf den 25. März gesetzt wurde, dasselbe Datum (VIII. Kal. Apr.) auch in der lateinischen Uebersetzung unserer Stelle durch Epiphanius Scholasticus[1]) ausgedrücktist und durch die Nachricht des Ps. Chrysostomus bestätigt wird; so hat die Verbesserung[2]) VIII. statt IX. Kal. Apr. guten Grund; wonach auch der 7. April — VII. statt VIII. Id. Apr. — wenn nicht gelesen, doch verstanden werden muß. Eben so hebt sich sofort die Schwierigkeit des letzten Satzes, in welchem die in Klammern eingeschlossenen Worte [wo nicht — εἰ δὲ μή] fehlen, durch die unzweifelhafte Ergänzung derselben, welche schon durch jene alte lateinische Uebersetzung an die Hand gegeben wird.[3]) — So stimmen beide Berichte vollkommen überein.

ἐχομένῃ κυριακῇ ἑορτάζουσι. Die Ergänzung der eingeklammerten Worte, so wie die Interpunktion nach ἡμέραν, ist von Usser, De anno solari Maced. et Asian. (zuerst 1683) c. 2. p. 98. hinter der Genf. Ausg. s. Annal., — dem Valesius zu d. St. (p. 306. not. 3.) beistimmt.

[1]) Hist. tripart. IX, 39.

[2]) Von Usser a. a. O. — Die Einwendungen von Tillemont Mém. T. II. p. 673. haben kein Gewicht.

[3]) Der gewöhnliche Text scheint zu enthalten: sie hätten das Passah allemal an dem erwähnten Tage des April begangen, ausgenommen wenn dieser ein Sonntag gewesen, da sie dann die Auferstehung an dem darauf folgenden Sonntage gefeiert hätten. Diesen Worten leiht Tillemont a. a. O., indem er statt εἰ συμβαίη καὶ liest εἰ συμβαίη δὲ, den Sinn: die Montanisten hätten stets den 7. April als Todestag, aber den darauf folgenden Sonntag als Auferstehungstag des Herrn gefeiert. Dies wäre jedoch sehr verschroben ausgedrückt und kann auch so nicht ohne Aenderung des Textes herausgebracht werden: es wäre auch eine verworrene Regel, den Todestag ohne Rücksicht auf den Freitag an einem festen Datum, den Auferstehungstag aber an dem nächsten Sonntag zu feiern. Tillemont selbst hat Bedenken bei dieser monströsen Erklärung und scheint sich in die eben (S. 79. Anm. 3.) erwähnte Verbesserung Usser's zu ergeben.—

Demnach läßt sich die Osterregel der Montanisten kurz so fassen: der Ostersonntag ist allemal der auf den 6. April folgende (oder dem 14. April vorangehende) Sonntag. — Die Art und Weise aber, wie sie zu dieser Bestimmung gelangten, nehmlich durch Uebergang von dem jüdischen Mondmonat zu dem asianischen Sonnenmonat kommt auch sonst noch vor und ist für die älteste Geschichte des Osterfestes von Bedeutung.

Nun fragt sich noch, da die erwähnten beiden Zeugnisse in das fünfte und siebente Jahrhundert gehören, wie alt diese Sitte bei den Montanisten ist, ob sie schon seit ihrer Entstehung im zweiten Jahrhundert dieselbe beobachtet haben.

Allerdings sind erstens Spuren da, daß die Montanisten frühzeitig eine von der kirchlichen Praxis abweichende Osterregel gehabt haben.

Nicht nur sagt Pacianus[1]) in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts, daß die Anhänger des Montanus über den Ostertag Streit erhoben; sondern es soll[2]) auch Tertullian die Montanisten gerechtfertigt haben, daß sie mit der Kirche einerlei Passah unter denselben Mysterien feierten: — woraus doch zu folgen scheint, daß schon damals hierin eine Abweichung ihnen vorgerückt wurde. — Man beruft sich noch auf zwei andere Stellen Tertullians,

---

In der That ist hiernach der Text des Sozomenus herzustellen, da es in der lat. Uebersetzung der Hist. tripart. wörtlich heißt: Secundum quam semper celebrant Pascha, si contingat etiam concurrere resurrectionis id est dominicum diem; alioqui dominica superveniente celebrant. Wozu noch das Zeugniß in der Rede des Ps. Chrysostomus kommt, daß die Montanisten in der Osterfeier die drei Wochentage Freitag bis Sonntag beobachtet hätten.

[1]) Pacian. ad Sympronian. Ep. I. c. 2. Galland. Bibl. Patr. T. VII. p. 257. c.

[2]) Nach dem Auct. Praedestinat. Lib I. haeses. 26. Wenn anders auf die Angabe eines so unzuverlässigen Schriftstellers irgend etwas zu geben ist.

zum Beweise theils,[1]) daß seine Parthei es nicht mit den Quartadecimanern gehalten, was auch ohnehin (nach dem bisherigen) nicht zu bezweifeln ist, — theils[2]) daß damals dieselbe noch nicht Ostern am 7. April oder dem darauf folgenden Sonntag gefeiert hätte, sofern Tertullian von einer Feier des Osterfestes jährlich im ersten Monat spricht, während der 7. April nicht immer in den ersten (Mond-) Monat treffe. Dieser Grund ist nichtig: denn da die Montanisten bei dieser Regel die Rechnung nach dem Monde gar nicht anerkannten, sondern den ersten Monat von dem 25. März als dem Frühlingsanfang datirten, so fiel ihr Osterfest regelmäßig in die dritte Woche dieses ersten Monats. — Uebrigens konnte Tertullian auch wenn eine solche Regel in seinem Kreise galt, gar wohl die Uebereinstimmung der Feier mit der allgemeinen Kirche behaupten, da es hauptsächlich darauf ankam, daß man nicht an irgend einem Wochentage (wie die Quartadecimaner), sondern an einem Sonntage das Auferstehungsfest beging.

Wenn aber auch wirklich zur Zeit Tertullians die Montanisten in Africa die Osterregel der allgemeinen Kirche befolgt haben, so folgt daraus nichts für die Heimath des Montanismus in Asien, — wo ohne Zweifel die von Sozomenus den Montanisten beigelegte Osterregel, wie aus ihrer Anschließung an den Kalender der Asiaten erhellt, entstanden ist.

Höchst wahrscheinlich aber geht ihr Ursprung daselbst auf den Anfang des Montanismus selbst zurück. Sie wird sich gebildet haben in jener Zeit, als über die Regulirung des Osterfestes noch gestritten wurde und verschiedene Theorieen gleich berechtigt schienen, bevor es zu einem kirchlichen

---

[1]) Tertull. Adv. Jud. c. 8. Neander Antignost. S. 504.

[2]) Tertull. De jejun. c. 14: cur Pascha celebramus annuo circulo mense primo? Valesius zu Sozomen. a. a. O. p. 306. not. 2.

Abschluß darüber gekommen war auf dem Nicenischen Concil. Auch die Annahme des 25. März als Epoche des Frühlingsanfangs und der Weltschöpfung weiset auf das zweite Jahrhundert zurück: denn seit dem dritten, auch schon im zweiten Jahrhundert ward die Frühlingsnachtgleiche auf den 22. März, seit dem vierten Jahrhundert aber auf den 21. März in der griechischen Kirche gesetzt.

So hat schon in der ältesten Zeit der Kirche dieselbe Regulirung des Osterfestes gegolten, nach der man in neuerer Zeit so oft verlangt hat.

Gedruckt bei den Gebr. Unger.

Inhalt.

Seite.

Einleitung ..... 9—12

§. 1. Der scheinbare Widerspruch des Osterdatum im J. 1845 mit der Osterregel ..... 12—16

§. 2. Andere Fälle der Art in diesem Jahrhundert (1818 u. 1825) 16—18

§. 3. Voraussicht bei der Kalenderreformation ..... 19—24

Des Clavius Gründe, warum die Kirche nicht nach den wahren Bewegungen der Sonne und des Mondes, sondern nach einem Cyclus das Osterfest regulirt ..... 20—23

§. 4. Differenzen über die Festrechnung zwischen Protestanten und Katholiken ..... 24—59

1. Einführung des Verbesserten Kalenders ..... 24—27

2. Differenz im J. 1724 ..... 27—47

Streitigkeiten mit den Katholiken (1. auf dem Reichstage; 2. auf dem Reichskammergericht. 3. Bedrückungen evangelischer Unterthanen in katholisch regierten Territorien, und Repressalien) 33—47

3. Differenz im J. 1744 ..... 47—48

4. Aufhebung der Differenz für das J. 1778 ..... 49—53

Das Motiv, ein Zusammentreffen des christlichen Osterfestes mit dem jüdischen Passahfest zu vermeiden ..... 50—53

5. Einführung des Allgemeinen Reichs-Kalenders ... 53—55

Die Gründe gegen die astronomische und für die cyklische Berechnung des Osterfestes ..... 55—59

§. 5. Die Beweglichkeit des Osterfestes ..... 59—75

1. Geschichte der Frage:

1) In der katholischen Kirche ..... 60—64

2) In der evangelischen Kirche ..... 64—70

3) Bei den Mathematikern ..... 70—71

2. Prüfung der Gründe gegen die Beweglichkeit des Osterfestes ..... 71—75

§. 6. Die Unbeweglichkeit des Osterfestes bei den Montanisten 75—83

CE83 .P66
Geschichte des Osterfestes seit der
Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 00046 3937